



Amt Biesenthal-Barnim

35. Jahrgang

Biesenthal, 28. Januar 2025

Nummer 1 | Woche 5

I. Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Biesenthal – Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Agri-Photovoltaikanlage Danewitz“ der Stadt Biesenthal, Ortsteil Danewitz	Seite 2
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Biesenthal – Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Danewitz“ der Stadt Biesenthal, Ortsteil Danewitz	Seite 3
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Biesenthal – Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplans des Ortsteils Danewitz der Stadt Biesenthal	Seite 4
Haushaltssatzung der Stadt Biesenthal für das Haushaltsjahr 2025	Seite 6
Bilanz der Stadt Biesenthal zum 31.12.2023	Seite 6
1. Änderungssatzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Stadt Biesenthal (Hebesatzsatzung)	Seite 9
Bekanntmachung des Amtes Biesenthal-Barnim über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 23.02.2025	Seite 9
Wahlbekanntmachung – Gemeinsame Wahlbekanntmachung	Seite 10
Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Langerönnner Mühle – Rüdnitz	Seite 12

Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal vom 19.12.2024	Seite 13
--	----------



I. AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Biesenthal Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Agri-Photovoltaikanlage Danewitz“ der Stadt Biesenthal, Ortsteil Danewitz

In der Sitzung vom 19.12.2024 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal den Vorentwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Agri-Photovoltaikanlage Danewitz“ in der Fassung vom 19.12.2024 gebilligt und zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB bestimmt.

Der Geltungsbereich befindet sich ca. 400 Meter nordöstlich der Ortslage von Danewitz, östlich der Dorfstraße (Kreisstraße K 6005). Er umfasst das Flurstück 244 der Flur 2 in der Gemarkung Danewitz und hat eine Größe von ca. 8,0 ha. Der Geltungsbereich ist ergänzend auf dem Übersichtsplan dargestellt.

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Der Stadt Biesenthal liegt eine Anfrage zur Errichtung einer Agri-Photovoltaikanlage vor. Die Kombination von landwirtschaftlicher Nutzung und Energiegewinnung durch Photovoltaik auf derselben Fläche ermöglicht eine effiziente Flächennutzung und begegnet somit der zunehmenden Flächenkonkurrenz zwischen landwirtschaftlichen Nutzflächen und Flächen für die Erzeugung erneuerbarer Energien. Durch diese doppelte Nutzung wird sowohl der Flächenbedarf für landwirtschaftliche Produktion gesichert als auch zur Energiewende beigetragen. Da die Voraussetzungen für eine Privilegierung nach BauGB nicht gegeben sind, ist die Erstellung eines Bebauungsplans notwendig. Im Rahmen eines Parallelverfahrens wird zudem eine Änderung des Flächennutzungsplans vorgenommen.

Zu diesem Zweck erfolgt die Festsetzung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Agri-PV“ sowie Flächen für naturschutzfachliche Maßnahmen zur Einbindung der Anlagen in die Umgebung sowie zur Minimierung der nachteiligen Auswirkungen auf Natur und Umwelt.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird im Normalverfahren nach § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 12 BauGB mit Umweltprüfung aufgestellt.

Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Der Vorentwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan, bestehend aus Textliche Festsetzungen (Teil A), Planzeichnung (Teil B), Vorhaben- und Erschließungsplan (Teil C), kann mit der Begründung (Teil D) und dem Umweltbericht (Teil E) im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit

vom 03.02.2025 bis einschließlich 28.02.2025

im Internet auf der Homepage des Amtes Biesenthal-Barnim und auf dem öffentlichen Planungsportal des Landes Brandenburg eingesehen werden:

https://www.amt-biesenthal-barnim.de/amt17_20.htm
<https://bb.beteiligung.diplanung.de/>

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet werden die Planunterlagen in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Dienstort Plottkeallee 5, 16359 Biesenthal, zu den Dienstzeiten

Montag, Mittwoch und Donnerstag	8 bis 12 Uhr und 12:30 bis 16 Uhr
Dienstag	8 bis 12 Uhr und 12:30 bis 18 Uhr
Freitag	8 bis 12 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Termine für Einsichtnahmen können nach Absprache während und außerhalb der Dienstzeiten telefonisch unter 03337 - 459932 vereinbart werden.

Während der Veröffentlichungsfrist können von jedermann – schriftlich oder mündlich zur Niederschrift – Stellungnahmen in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Dienstort Plottkeallee 5, 16359 Biesenthal, FB Bauverwaltung/Bauordnung/Liegenschaften, abgegeben werden. Schriftliche Stellungnahmen sind auf elektronischem Wege (E-Mail) an bauleitplanung@amt-biesenthal-barnim.de oder postalisch an das Amt Biesenthal-Barnim, FB Bauverwaltung/Bauordnung/Liegenschaften, Berliner Straße 1, 16359 Biesenthal, zu richten. Stellungnahmen können auch auf der Internetseite <https://bb.beteiligung.diplanung.de/> übermittelt werden.

Datenschutzinformation

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung i. V. m. Art. 6 (1) Buchst. e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangabe abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten“



Übersichtsplan mit Geltungsbereich des vBP „Agri-Photovoltaikanlage Danewitz“ (unmaßstäblich)

im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO)", welches mit ausliegt.

Biesenthal, 13.01.2025

gez. Nedlin
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Agri-Photovoltaikanlage Danewitz“ werden im Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim, Ausgabe Nr. 1/2025, Jahrgang Nr. 35, am 28.01.2025 öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, den 13.01.2025

gez. Nedlin
Amtdirektor

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Biesenthal Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Danewitz“ der Stadt Biesenthal, Ortsteil Danewitz

In der Sitzung vom 19.12.2024 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal den aktualisierten Geltungsbereich beschlossen und den Vorentwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Danewitz“ in der Fassung vom 19.12.2024 gebilligt und zur frühzeitigen Offenlage bestimmt.

Der Geltungsbereich ist in drei Teilbereiche unterteilt, die sich nordöstlich (nördlich des Grenzgrabens), östlich (zwischen Grenzgraben und Danewitzer Abflussgraben) und südöstlich der Ortslage von Danewitz (südlich der Priesterpfuhlsiedlung) befinden. Der Abstand zur Ortslage Danewitz beträgt zwischen 500 bis 1.000 Meter. Der räumliche Geltungsbereich umfasst insgesamt eine Fläche von 36,1 ha. Die teilträumlichen Geltungsbereiche umfassen die folgenden Flurstücke:

Teilbereich nordöstlich: vollständig das Flurstück 246 sowie Teilflächen der Flurstücke 88, 245, 247 und 248 der Flur 2 der Gemarkung Danewitz.

Teilbereich östlich: vollständig die Flurstücke 94, 95, 96 und 97 sowie eine Teilfläche des Flurstücks 93, jeweils der Flur 2 der Gemarkung Danewitz.

Teilbereich südöstlich: vollständig das Flurstück 1/1 der Flur 3 in der Gemarkung Danewitz.

Sie können dem beigelegten Übersichtsplan entnommen werden.

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Der Stadt Biesenthal liegt eine Anfrage zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage vor. Da die Voraussetzungen für eine Privilegierung im planungsrechtlichen Außenbereich nicht gegeben sind, ist die Erstellung eines Bebauungsplans notwendig. Im Rahmen eines Parallelverfahrens wird zudem eine Änderung des Flächennutzungsplans vorgenommen.

Zu diesem Zweck erfolgt die Festsetzung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Solarpark“ sowie Flächen für naturschutzfachliche Maßnahmen zur Einbindung der Anlagen in die Umgebung sowie zur Minimierung der nachteiligen Auswirkungen auf Natur und Umwelt.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird im Normalverfahren nach § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 12 BauGB mit Umweltprüfung aufgestellt.

Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Der Vorentwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan, bestehend aus Textliche Festsetzungen (Teil A), Planzeichnung (Teil B), Vorhaben- und Erschließungsplan (Teil C), kann mit der Begründung (Teil D) und dem Umweltbericht (Teil E) im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit

vom 03.02.2025 bis einschließlich 28.02.2025

im Internet auf der Homepage des Amtes Biesenthal-Barnim und auf dem öffentlichen Planungsportal des Landes Brandenburg eingesehen werden:

https://www.amt-biesenthal-barnim.de/amt17_20.htm

<https://bb.beteiligung.diplanung.de/>

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet werden die Planunterlagen in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Dienstort Plottkeallee 5, 16359 Biesenthal, zu den Dienstzeiten

Montag, Mittwoch und Donnerstag	8 bis 12 Uhr und 12:30 bis 16 Uhr
Dienstag	8 bis 12 Uhr und 12:30 bis 18 Uhr
Freitag	8 bis 12 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Termine für Einsichtnahmen können nach Absprache während und außerhalb der Dienstzeiten telefonisch unter 03337 - 459932 vereinbart werden.

Während der Veröffentlichungsfrist können von jedermann – schriftlich oder mündlich zur Niederschrift – Stellungnahmen in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Dienstort Plottkeallee 5, 16359 Biesenthal, FB Bauverwaltung/Bauordnung/Liegenschaften, abgegeben werden. Schriftliche Stellungnahmen sind auf elektronischem Wege (E-Mail) an bauleitplanung@amt-biesenthal-barnim.de oder postalisch an das Amt Biesenthal-Barnim, FB Bauverwaltung/Bauordnung/Liegenschaften, Berliner Straße 1, 16359 Biesenthal, zu richten. Stellungnahmen können auch auf der Internetseite <https://bb.beteiligung.diplanung.de/> übermittelt werden.

Datenschutzinformation

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung i. V. m. Art. 6 (1) Buchst. e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangabe abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „*Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO)*“, welches mit ausliegt.

Biesenthal, 13.01.2025

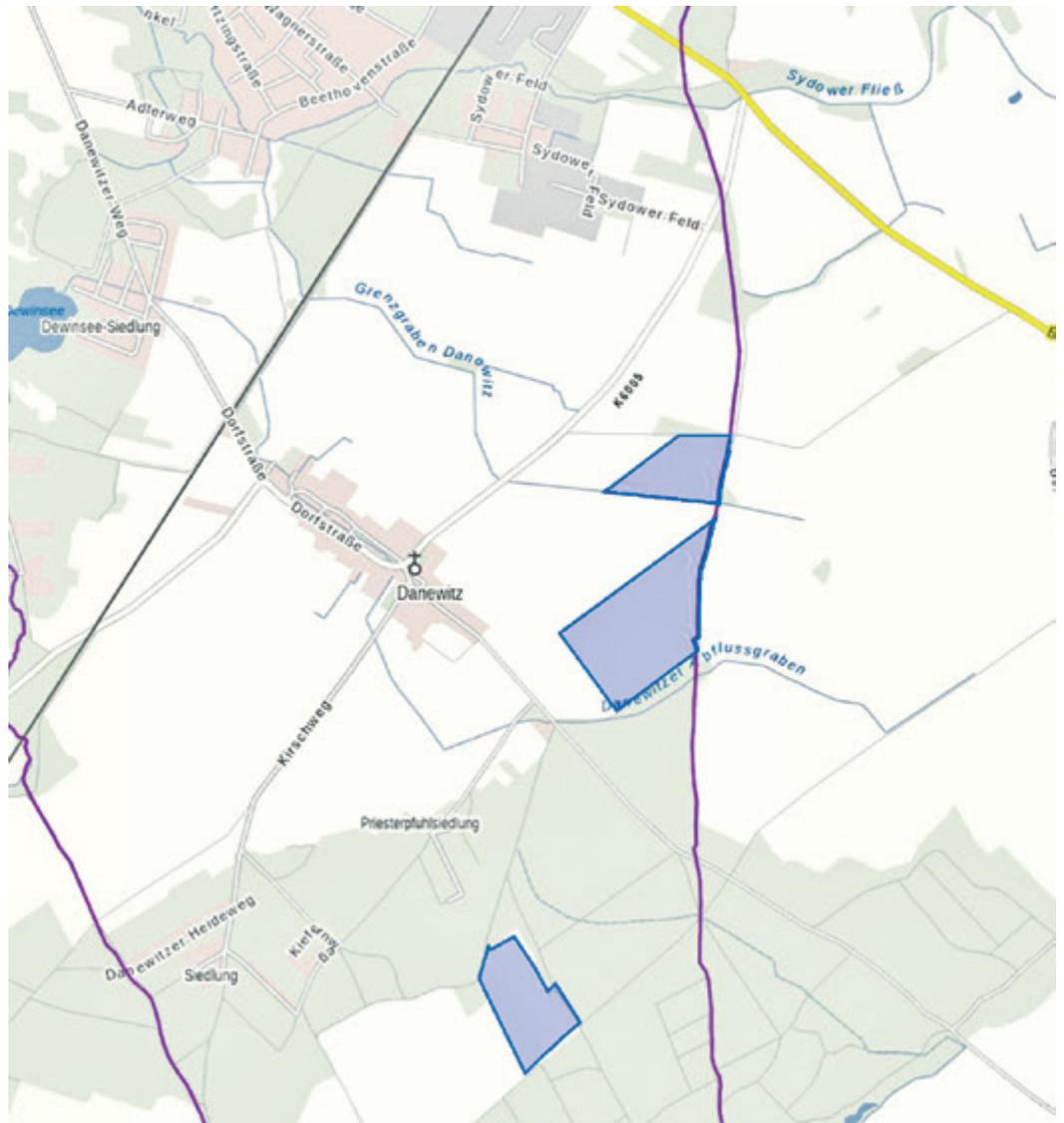
gez. Nedlin
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Danewitz“ wird im Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim, Ausgabe Nr. 1/2025, Jahrgang Nr. 35, am 28.01.2025 öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, den 13.01.2025

gez. Nedlin
Amtdirektor



Übersichtsplan mit Geltungsbereich des vBP „Solarpark Danewitz“ (unmaßstäblich)

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Biesenthal Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplans des Ortsteils Danewitz der Stadt Biesenthal

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal hat in der Sitzung vom 16.11.2023 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der 2. und 3. Änderung des Flächennutzungsplans für die Bereiche der vorhabenbezogenen Bebauungspläne „Solarpark Danewitz“ und „Agri-Photovoltaikanlage Danewitz“ beschlossen.

In der Sitzung vom 19.12.2024 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschlossen, die Änderungen zu einer Sammeländerung mit der Bezeichnung 2. Änderung zusammenzuführen. In gleicher Sitzung wurde der Vorentwurf zur 2. Änderung des FNP für die Bereiche der vorhabenbezogenen Bebauungspläne „Solarpark Danewitz“ und „Agri-Photovoltaikanlage Danewitz“ in der Fassung vom 19.12.2024 gebilligt und zur frühzeitigen Offenlage bestimmt.

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) besteht aus drei Teiländerungsbereichen, die dem beigefügten Übersichtsplan entnommen werden können.

Die jeweiligen Teiländerungsbereiche befinden sich nordöstlich, östlich und südöstlich der Ortslage von Danewitz, jeweils 400–1000 m vom Ortsrand entfernt.

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Der Stadt Biesenthal liegen Anfragen zur Planung von Freiflächen- und Pho-

tovoltaikanlagen vor. Die Voraussetzungen für eine Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nrn. 8 und 9 BauGB sind im vorliegenden Fall nicht erfüllt. Aus diesem Grund ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen durch eine vorbereitende (Flächennutzungsplan) und verbindliche (Bebauungsplan) Bauleitplanung erforderlich. Da die Darstellungen des bestehenden Flächennutzungsplans (FNP) für diese Flächen von der geplanten Nutzung abweichen, können die vorhabenbezogenen Bebauungspläne nicht aus dem FNP entwickelt werden. Die Darstellungen des FNP entsprechen insbesondere mit Blick auf den Ausbau erneuerbarer Energien nicht mehr den aktuellen Planungszielen der Stadt. Der FNP wird daher im Rahmen eines Parallelverfahrens gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zur Aufstellung der vorhabenbezogenen Bebauungspläne geändert, um die planungsrechtliche Grundlage für die Vorhaben zu schaffen.

Zu diesem Zweck werden die Änderungsbereiche analog den vorhabenbezogenen Bebauungsplänen als Sondergebietsfläche gem. § 1 Abs. 2 Nr. 12 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Agri-PV“ bzw. „Solarpark“, und nach endgültiger Aufgabe der Photovoltaiknutzung als Folgenutzung „Fläche für die Landwirtschaft“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB dargestellt. Die Flächen nördlich des Danewitzer Grenzgrabens werden entsprechend der bisherigen Zieldarstellungen als Ausgleichsflächen dargestellt.

Die FNP-Änderung wird im Normalverfahren nach § 2 Abs. 1 in Verbindung

mit § 12 BauGB mit Umweltprüfung aufgestellt.

Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Der Vorentwurf zum 2. Änderung des FNP, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung mit dem Umweltbericht kann im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit

vom 03.02.2025 bis einschließlich 28.02.2025

im Internet auf der Homepage des Amtes Biesenthal-Barnim und auf dem öffentlichen Planungsportal des Landes Brandenburg eingesehen werden:

https://www.amt-biesenthal-barnim.de/amt17_20.htm
<https://bb.beteiligung.diplanung.de/>

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet werden die Planunterlagen in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Dienstort Plottkeallee 5, 16359 Biesenthal, zu den Dienstzeiten

Montag, Mittwoch und Donnerstag	8 bis 12 Uhr und 12:30 bis 16 Uhr
Dienstag	8 bis 12 Uhr und 12:30 bis 18 Uhr
Freitag	8 bis 12 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Termine für Einsichtnahmen können nach Absprache während und außerhalb der Dienstzeiten telefonisch unter 03337 - 459932 vereinbart werden.

Bekanntmachungsanordnung

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf der 2. FNP-Änderung des Ortsteils Danewitz wird im Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim, Ausgabe Nr. 1/2025, Jahrgang Nr. 35, am 28.01.2025 öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, den 13.01.2025

gez. Nedlin
 Amtsdirektor

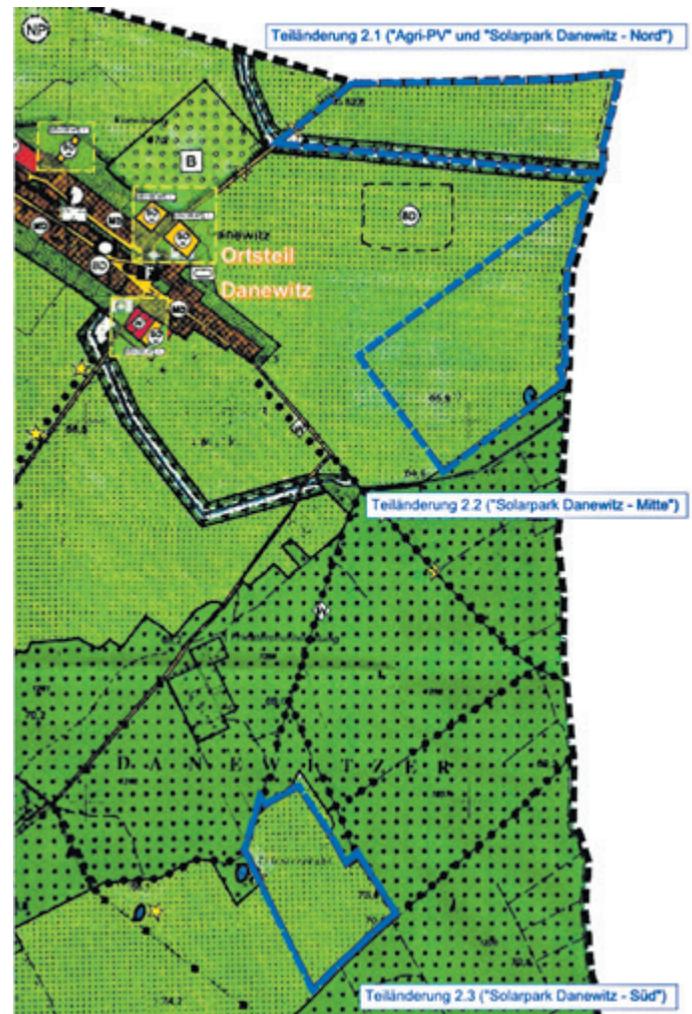
Während der Veröffentlichungsfrist können von jedermann – schriftlich oder mündlich zur Niederschrift – Stellungnahmen in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Dienstort Plottkeallee 5, 16359 Biesenthal, FB Bauverwaltung/Bauordnung/Liegenschaften, abgegeben werden. Schriftliche Stellungnahmen sind auf elektronischem Wege (E-Mail) an bauleitplanung@amt-biesenthal-barnim.de oder postalisch an das Amt Biesenthal-Barnim, FB Bauverwaltung/Bauordnung/Liegenschaften, Berliner Straße 1, 16359 Biesenthal, zu richten. Stellungnahmen können auch auf der Internetseite <https://bb.beteiligung.diplanung.de/> übermittelt werden.

Datenschutzinformation

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung i. V. m. Art. 6 (1) Buchst. e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangabe abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt.

Biesenthal, 13.01.2025

gez. Nedlin
 Amtsdirektor



Übersichtsplan (Ausschnitt FNP OT Danewitz) mit Teiländerungsbereichen der 2. FNP-Änderung OT Danewitz (unmaßstäblich)

Haushaltssatzung der Stadt Biesenthal für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal vom 19.12.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	14.120.200 €
ordentlichen Aufwendungen	16.982.100 €

außerordentliche Erträge auf	630.000 €
außerordentliche Aufwendungen	100.000 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	14.309.200 €
Auszahlungen auf	16.551.600 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	11.864.100 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	13.918.500 €

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	2.445.100 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	2.424.600 €

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	208.500 €

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen künftiger Haushaltsjahre werden in Höhe von 150.000 € festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern, die in einer gesonderten Hebesatzsatzung festgesetzt worden sind, betragen:

- Grundsteuer
 - für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 450 v. H.
 - für die Grundstücke (Grundsteuer B) 280 v. H.
- Gewerbesteuer 320 v. H.

§ 5

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Stadt Biesenthal von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 30.000 € festgesetzt.
- Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000 € festgesetzt.
- Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal bedürfen, wird auf 30.000 € festgesetzt.
- Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - der Entstehung eines zusätzlichen Fehlbetrages auf 100.000 € und
 - bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 150.000 € festgesetzt.

Biesenthal, den 20.12.2024

gez. Nedlin
Amtdirektor

Bekanntmachungsvermerk

Die Bekanntmachung erfolgt aufgrund § 3 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 05. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]) unter dem Hinweis, dass die Haushaltssatzung der Stadt Biesenthal für das Haushaltsjahr 2025, die in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 19.12.2024 beschlossen wurde, in der Zeit von

Dienstag, den 04.02.2025 bis Donnerstag, den 20.02.2025

im Amt Biesenthal-Barnim, Berliner Straße 1, 16359 Biesenthal in der Kämmererei während der Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt wird.

Biesenthal, den 23.12.2024

gez. Nedlin
Amtdirektor

Bilanz der Stadt Biesenthal zum 31.12.2023

	Aktiv	31.12.2022	31.12.2023
1.	Anlagevermögen	40.327.701,25 €	43.756.850,04 €
1.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände	3.287,04 €	5.151,39 €
1.2.	Sachanlagevermögen	40.189.176,68 €	43.616.461,12 €
1.2.1.	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	5.169.960,66 €	5.139.913,12 €
1.2.2.	bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	21.512.541,00 €	22.323.293,37 €
1.2.3.	Grundst. u. Bauten d. Infrastrukturverm. u. Sonstiger Sonderflächen	9.473.813,38 €	9.254.171,26 €
1.2.4.	Bauten auf fremden Grund und Boden	0,00 €	0,00 €
1.2.5.	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	556.797,05 €	532.040,35 €
1.2.6.	Fahrzeuge, Maschinen u. technische Anlagen	400.652,09 €	405.952,11 €
1.2.7.	Betriebs- und Geschäftsausstattung	513.822,92 €	557.421,16 €
1.2.8.	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	2.561.589,58 €	5.403.669,75 €
1.3.	Finanzanlagevermögen	135.237,53 €	135.237,53 €
1.3.1.	Rechte an Sondervermögen	0,00 €	0,00 €
1.3.2.	Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00 €	0,00 €
1.3.3.	Mitgliedschaft in Zweckverbänden	1,00 €	1,00 €
1.3.4.	Anteile an sonstigen Beteiligungen	135.236,53 €	135.236,53 €
1.3.5.	Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00 €	0,00 €
1.3.6.	Ausleihungen	0,00 €	0,00 €
1.3.6.1.	an Sondervermögen	0,00 €	0,00 €
1.3.6.2.	an verbundene Unternehmen	0,00 €	0,00 €
1.3.6.3.	an Zweckverbände	0,00 €	0,00 €
1.3.6.4.	an sonstige Beteiligungen	0,00 €	0,00 €
1.3.6.5.	sonstige Ausleihungen	0,00 €	0,00 €
2.	Umlaufvermögen		
2.1.	Vorräte	36.083,00 €	201.994,85 €
2.1.1.	Grundstücke in Entwicklung	36.083,00 €	201.994,85 €
2.1.2.	sonstiges Vorratsvermögen	0,00 €	0,00 €
2.1.3.	Geleistete Anzahlungen auf Vorräte	0,00 €	0,00 €
2.2.	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	1.540.529,91 €	823.941,04 €
2.2.1.	Öffentl.-rechtl. Forderungen u. Forderungen aus Tranferleist.	49.950,00 €	84.427,74 €
2.2.1.1.	Gebühren	3.461,80 €	3.115,01 €
2.2.1.2.	Beiträge	8.678,60 €	19.896,11 €
2.2.1.3.	Wertberichtigungen auf Gebühren und Beiträge	-2.701,28 €	-2.052,51 €
2.2.1.4.	Steuern	333.553,68 €	362.879,70 €
2.2.1.5.	Transferleistungen	287,89 €	0,00 €
2.2.1.6.	Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	29.302,45 €	63.191,73 €
2.2.1.7.	Wertberichtig. auf Steuern, Transferlstg. u. sonst. öff./rechtl. Ford.	-322.633,14 €	-362.602,30 €
2.2.2.	Privatrechtliche Forderungen	1.219,46 €	415,95 €
2.2.2.1.	gegenüber dem privaten und öffentlichen Bereich	5.841,93 €	22.455,05 €
2.2.2.2.	gegen Sondervermögen	0,00 €	0,00 €
2.2.2.3.	gegen verbundene Unternehmen	0,00 €	0,00 €
2.2.2.4.	gegen Zweckverbände	0,00 €	0,00 €
2.2.2.5.	gegen sonstige Beteiligungen	0,00 €	0,00 €
2.2.2.6.	Wertberichtigungen auf privatrechtliche Forderungen	-4.622,47 €	-22.039,10 €
2.2.3.	Sonstige Vermögensgegenstände	1.489.360,45 €	739.097,35 €
2.3.	Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00 €	0,00 €
2.4.	Kassenbestand, Bundesbankguth., Guth. bei Kreditinst. u. Schecks	3.097.021,62 €	4.561.679,65 €
3.	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	1.154.416,07 €	1.053.596,16 €
4.	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00 €	0,00 €
	Gesamtbetrag Aktiv	46.155.751,85 €	50.398.061,74 €

	Passiv	31.12.2022	31.12.2023
1.	Eigenkapital	30.937.663,61 €	33.239.258,91 €
1.1.	Basis-Reinvermögen	14.985.891,99 €	14.985.891,99 €
1.2.	Rücklagen aus Überschüssen	15.951.771,62 €	18.215.813,22 €
1.2.1.	Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	14.818.735,52 €	16.437.205,56 €
1.2.2.	Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	1.133.036,10 €	1.778.607,66 €
1.3.	Sonderrücklagen	0,00 €	37.553,70 €
1.4.	Fehlbetragsvortrag	0,00 €	0,00 €
1.4.1.	Fehlbetrag aus ordentlichem Ergebnis	0,00 €	0,00 €
1.4.2.	Fehlbetrag aus außerordentlichem Ergebnis	0,00 €	0,00 €
2.	Sonderposten	12.101.150,80 €	13.395.373,72 €
2.1.	Sonderposten aus Zuweisungen der öffentlichen Hand	8.081.023,32 €	8.087.502,00 €
2.2.	Sonderposten aus Beiträgen, Baukosten- und Investitionszuschüssen	1.512.380,87 €	1.614.405,49 €
2.3.	Sonstige Sonderposten	2.507.746,61 €	3.693.466,23 €
3.	Rückstellungen	25.200,00 €	280.800,00 €
3.1.	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	0,00 €	0,00 €
3.2.	Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	0,00 €	260.300,00 €
3.3.	Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	0,00 €	0,00 €
3.4.	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00 €	0,00 €
3.5.	Sonstige Rückstellungen	25.200,00 €	20.500,00 €
4.	Verbindlichkeiten	2.733.823,01 €	2.474.707,05 €
4.1.	Anleihen	0,00 €	0,00 €
4.2.	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen f. Investitionen u. Investitionsförderungsmaßnahmen	2.713.722,76 €	2.427.382,40 €
4.3.	Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Kassenkrediten	0,00 €	0,00 €
4.4.	Verbindlichk. aus Rechtsgeschäften, die Kreditaufnahmen wirtschaftl. gleichkommen	0,00 €	0,00 €
4.5.	Erhaltene Zahlungen	0,00 €	0,00 €
4.6.	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	17.202,29 €	45.703,07 €
4.7.	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00 €	0,00 €
4.8.	Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen	0,00 €	0,00 €
4.9.	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00 €	0,00 €
4.10.	Verbindlichkeiten gegenüber Zweckverbänden	0,00 €	0,00 €
4.11.	Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Beteiligungen	0,00 €	0,00 €
4.12.	sonstige Verbindlichkeiten	2.897,96 €	1.621,58 €
5.	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	357.914,43 €	1.007.922,06 €
	Ist das Eigenkapital durch Fehlbeträge aufgebraucht, so ist der das Eigenkapital übersteigende Betrag am Schluss der Bilanz auf der Aktivseite unter „4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ auszuweisen.		
	Gesamtbetrag Passiv	46.155.751,85 €	50.398.061,74 €

Bekanntmachung zum Jahresabschluss der Stadt Biesenthal per 31.12.2023

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal hat in ihrer Sitzung am 19.12.2024 gem. § 82 BbgKVerf über den Jahresabschluss per 31.12.2023 der Stadt Biesenthal mit seinen Anlagen beschlossen.

Jeder kann Einsicht in den Jahresabschluss per 31.12.2023 und in die Anlagen nehmen.

Der Jahresabschluss 2023 liegt im Amt Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal in der Kämmererei während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Der Jahresabschluss der Stadt Biesenthal per 31.12.2023 wird hiermit gem. § 82 Abs.5 BbgKVerf öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, 23.12.2024

gez. Nedlin
 Amtsdirektor

1. ÄNDERUNGSSATZUNG über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Stadt Biesenthal (Hebesatzsatzung)

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Absatz 2, Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 05. März 2024, der §§ 1, 2 Abs.1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 2024, des § 1 Abs.1 des Gesetzes zur Übertragung der Verwaltung der Realsteuern auf die Gemeinden vom 12. April 1996, der §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 2024 sowie des § 25 des Grundsteuergesetzes in der Fassung vom 23. Oktober 2024 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal in ihrer Sitzung am **19. Dezember 2024** folgende 1. Änderungssatzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Stadt Biesenthal (**Hebesatzsatzung**) beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Biesenthal über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze vom 14.12.2023, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim, Ausgabe Nr. 01/2024, vom 30.01.2024 wird wie folgt geändert:

§ 1 Steuersätze wird geändert:

- Grundsteuer
 - für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) 450 v. H.
 - für die Grundstücke (Grundsteuer B) 280 v. H.
- Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag 320 v. H.

Artikel 2

Die 1. Änderungssatzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Stadt Biesenthal (Hebesatzsatzung) tritt zum 01. Januar 2025 in Kraft.

ausgefertigt:

Biesenthal, den 20.12.2024

gez. Nedlin
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die 1. Änderungssatzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Stadt Biesenthal (Hebesatzsatzung), beschlossen in der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 19.12.2024, wird im Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim, Ausgabe Nr. 1/2025, Jahrgang Nr. 35 am 28.01.2025 öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, den 20.12.2024

gez. Nedlin
Amtsdirektor

Bekanntmachung des Amtes Biesenthal-Barnim über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 23.02.2025

1. Das **Wählerverzeichnis** zur Bundestagswahl für die

- **Stadt Biesenthal**
- **Gemeinde Breydin**
- **Gemeinde Marienwerder**
- **Gemeinde Melchow**
- **Gemeinde Rüdnitz**
- **Gemeinde Sydower Fließ**

wird in der Zeit vom **03.02.2025 bis 07.02.2025** während der allgemeinen Öffnungszeiten der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim – Mo und Do 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr, Di 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr, Fr. 09.00–12.00 Uhr – Berliner Straße 1, 16359 Biesenthal für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit

des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

- Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am **07.02.2025 bis 12.00 Uhr**, beim Amt Biesenthal-Barnim, Berliner Straße 1, 16359 Biesenthal, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
- Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **02.02.2025** eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigungskarte erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und die

Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im **Wahlkreis 57 Uckermark – Barnim I** durch **Stimmabgabe** in einen beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
 5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 5.1. ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
 - 5.2. ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 Bundeswahlordnung (bis zum 02.02.2025) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 Bundeswahlordnung (bis zum 07.02.2025) versäumt hat,
 - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 Bundeswahlordnung entstanden ist,
 - c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis des Amtes Biesenthal-Barnim gelangt ist.
- Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **21.02.2025, 15.00 Uhr**, beim Amt Biesenthal-Barnim mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder er ihn verloren hat, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragsstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.
6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie dem Amt Biesenthal-Barnim vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung vor der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post unentgeltlich befördert. Es kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Biesenthal, den 07.01.2025

gez. Nedlin
Leiter der Wahlbehörde
des Amtes Biesenthal-Barnim

Siegel

Wahlbekanntmachung

Gemeinsame Wahlbekanntmachung

1. Am 23. Februar 2025 findet die **Wahl zum 21. Deutschen Bundestag** statt. Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr.
2. a) Die **Stadt Biesenthal (16359)** ist in 6 Wahlbezirke eingeteilt:
 1. Biesenthal, Wahllokal 001
Walter-Schulz-Sporthalle, Schützenstraße 44a **barrierefrei**
 2. Biesenthal, Wahllokal 002
Rathaus, Am Markt 1 **barrierefrei**
 3. Biesenthal, Wahllokal 003
Mensa, Grundschule Biesenthal,
Bahnhofstraße 9–12 **barrierefrei**
 4. Biesenthal, Wahllokal 004
Kita „Knirpsenland“, Bahnhofstraße 105 **barrierefrei**
 5. Biesenthal, Wahllokal 005
Amtsgebäude 2, Plottkeallee 5 **barrierefrei**
 6. Biesenthal, Wahllokal 006
Gemeindehaus Danewitz, Dorfstraße 21 **nicht barrierefrei**
- b) Die **Gemeinde Breydin (16230)** ist in 2 Wahlbezirke eingeteilt:
 1. Trampe, Wahllokal 001
Kulturraum der Gemeinde, Dorfstraße 53 **nicht barrierefrei**
 2. Tuchen-Klobbicke, Wahllokal 002
Gemeindezentrum Tuchen, Mühlenweg 35 **nicht barrierefrei**
- c) Die **Gemeinde Marienwerder (16348)** ist in 3 Wahlbezirke eingeteilt:
 1. Marienwerder, Wahllokal 001
Turnhalle, Grundschule Marienwerder,
Zerpenschleuser Straße 42 **barrierefrei**
 2. Ruhlsdorf, Wahllokal 002
Bürgerhaus Ruhlsdorf, Dorfstraße 73 **nicht barrierefrei**
 3. Sophienstädt, Wahllokal 003
Gemeindevereinshaus Sophienstädt,
Alte Dorfstraße 19 **nicht barrierefrei**

- d) Die **Gemeinde Melchow (16230)** ist in 1 Wahlbezirk eingeteilt:
1. Melchow (inkl. Schönholz) Wahllokal 001
Touristisches Begegnungszentrum,
Eberswalder Straße 9 **barrierefrei**
- e) Die **Gemeinde Rüdnitz (16321)** ist in 3 Wahlbezirke eingeteilt
1. Rüdnitz, Wahllokal 001
Kita „Traumhaus“, Bahnhofstraße 8b **barrierefrei**
 2. Rüdnitz, Wahllokal 002
Jugendhaus Creatimus, Dorfstraße 1 **barrierefrei**
 3. Rüdnitz, Wahllokal 003
Albertshof Gemeindezentrum, Rüsternstraße 6a **barrierefrei**
- f) Die **Gemeinde Sydower Fließ (16230)** ist in 2 Wahlbezirke eingeteilt
1. Grüntal, Wahllokal 001
Mensa Grüntal, Dorfstraße 34 **barrierefrei**
 2. Tempelfelde, Wahllokal 002
Gemeindezentrum Tempelfelde,
Grüntaler Straße 14 **nicht barrierefrei**

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom **24.01.2025 bis 02.02.2025** übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um **15.00 Uhr in der Großen Sporthalle, Schützenstraße 44 c in 16359 Biesenthal** zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.
- Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.
- Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.
- Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.
- Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.
- Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer
- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbeschreibung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
 - b) für die Wahl nach Landeslisten in blauen Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,
dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,
und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. **In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.**

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich vom **Amt Biesenthal-Barnim, Wahlbehörde, Berliner Straße 1 in 16359 Biesenthal** einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag **bis 18.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).
- Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).
- Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne geäußerten Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Biesenthal, den 07.01.2025

*gez. Nedlin
Leiter der Wahlbehörde
des Amtes Biesenthal-Barnim*

Siegel

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Langeröner Mühle – Rüdnitz

Hiermit werden alle Jagdgenossen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Rüdnitz zu der am Donnerstag den 13.03.2024 um 18.00 Uhr im Gasthaus zum Spilling, Bernauer Straße 34, 16321 Rüdnitz stattfindenden Versammlung recht herzlich eingeladen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung / Eröffnung
2. Abstimmung zur Tagesordnung
3. Bericht des Vorstandes
4. Bericht der Kassenführerin
5. Bericht des Kassenprüfers
6. Diskussion zu den Berichten
7. Anträge zu den Berichten mit Beschlussfassung
8. Beschluss – Entlastung der Kassenführerin
9. Beschluss – Entlastung des Vorstandes
10. Wahl des neuen Kassenprüfers
11. Bericht der Jagdpächtergemeinschaft
12. Sonstiges
15. Beendigung der Versammlung.

Jagdvorsteher der Jagdgenossenschaft

Tino Devrient

Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal vom 19.12.2024

Beschluss Nr. N38/2024

Beschluss über den geprüften Jahresabschluss der Stadt Biesenthal zum 31.12.2023

Beschlusstext

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt den geprüften Jahresabschluss der Stadt Biesenthal per 31.12.2023.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. N37/2024

Entlastung des Amtsdirektors zum Jahresabschluss 2023

Beschlusstext

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt, dem Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim gem. § 82 BbgKVerf die uneingeschränkte Entlastung zum Jahresabschluss 2023 zu erteilen.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. N64/2024

Wirtschafts- und Instandhaltungsplan 2025 der BHV Immobilienverwaltung und Management GmbH in Bernau

Beschlusstext

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal erteilt dem Wirtschafts- und Instandhaltungsplan 2025, vorgelegt durch die BHV Immobilienverwaltung und Management GmbH, für die zu verwaltenden Objekte der Stadt Biesenthal die Zustimmung.

2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Stadt Biesenthal zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. N62/2024

1. ÄNDERUNGSSATZUNG über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Stadt Biesenthal (Hebesatzsatzung)

Beschlusstext

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt die **1. ÄNDERUNGSSATZUNG über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Stadt Biesenthal (Hebesatzsatzung)** in der vorliegenden Form.

2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Stadt Biesenthal zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. N68/2024

Einführung des Projektes „Bäume für Kinder“

Beschlusstext

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt die Einführung des Projekts „Bäume für Kinder“. Mit der Umsetzung soll ab dem Jahr 2025 begonnen werden.

2. Die notwendigen finanziellen Mittel sind erstmalig im Haushaltsplan 2025 und nachfolgend für die zukünftigen Haushaltsjahre einzuplanen.

3. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, für die Stadt Biesenthal zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. N59/2024

Haushaltssatzung 2025

Beschlusstext

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 in der geänderten Form (Anlage).

– *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. N45/2024

Vergabe von Beratungsleistungen zur Erarbeitung einer Lösung in welcher Rechtsform bzw. Unternehmensstruktur die Aufgabe der kommunalen Wohnungen künftig wahrgenommen werden kann

Beschlusstext

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt, Frau Rechtsanwältin Sabine Kraft-Zörcher zu beauftragen, eine Lösung zu entwickeln, in welcher Rechtsform bzw. Unternehmensstruktur die Aufgabe der kommunalen Wohnungen künftig wahrgenommen werden kann. Dabei sind auch Aussagen zum organisatorischen und finanziellen Aufwand sowie den steuerrechtlichen Anforderungen zu treffen.

2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, für die Stadt Biesenthal zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. N53/2024

Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange zur 2. Änderung des FNP OT Danewitz im Zusammenhang mit der Aufstellung von vorhabenbezogenen Bebauungsplänen für Agri-PV-Anlagen und Freiflächen-PVA in Danewitz

– Offenlageschluss –

Beschlusstext

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt, die am 16.11.2023 beschlossenen Aufstellungsverfahren zur 2. und 3. Änderung des Flächennutzungsplans des OT Danewitz in ein gemeinsames Aufstellungsverfahren zusammenzuführen. Dabei handelt es sich um die 2. Änderung des Flächennutzungsplans für die Bereiche der im Parallelverfahren aufgestellten vBP „Agri-Photovoltaikanlage Danewitz“ und „Solarpark Danewitz“.

2. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal billigt den Vorentwurf zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans in den Bereichen der vBP „Agri-Photovoltaikanlage Danewitz“ und „Solarpark Danewitz“ mit Vorentwurf der Begründung sowie des Umweltberichts in der Fassung vom 19.12.2024

Der Vorentwurf ist in der Anlage 1 (Planzeichnung) und Anlage 2 (Begründung mit vorläufigem Umweltbericht) dargestellt.

3. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Stadt Biesenthal zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. N54/2024

Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Agri-Photovoltaikanlage Danewitz“

– Offenlagebeschluss –

Beschlusstext

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal billigt den Vorentwurf zum vBP „Agri-Photovoltaikanlage Danewitz“ mit Vorentwurf

des Vorhaben- und Erschließungsplans (VEP) sowie Vorentwurf der Begründung in der Fassung vom 19.12.2024. Der Vorentwurf ist in den Anlagen 1 bis 4 dargestellt.

2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Stadt Biesenthal zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. N55/2024

Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Danewitz“

– Offenlagebeschluss –

Beschlusstext

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal billigt den Vorentwurf zum vBP „Solarpark Danewitz“ mit Vorentwurf des Vorhaben- und Erschließungsplans (VEP) sowie Vorentwurf der Begründung in der Fassung vom 19.12.2024.
Der Vorentwurf ist in den Anlagen 1 bis 6 dargestellt.
2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Stadt Biesenthal zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. N56/2024

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Agri-Photovoltaik-Anlage Danewitz“, Stadt Biesenthal, OT Danewitz einschl. 2. Änderung des Flächennutzungsplanes des Ortsteil Danewitz (Parallelverfahren)

– Abschluss Städtebaulicher Vertrag –

Beschlusstext

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt:

1. Zur Sicherung und Durchführung des Planverfahrens sowie der Kostenübernahme durch den privaten Vorhabenträger wird dem Abschluss eines städtebaulichen Vertrages i. S. d. § 11 BauGB zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Agri-Photovoltaik-Anlage Danewitz“, Stadt Biesenthal OT Danewitz, einschl. 2. Änderung des Flächennutzungsplanes des Ortsteils Danewitz der Stadt Biesenthal (Parallelverfahren), zugestimmt (Vertragsentwurf Stand 18.11.2024 – ANLAGE).
2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird ermächtigt, Änderungen im städtebaulichen Vertrag vorzunehmen, wenn hierdurch der Grundcharakter des Vertrages nicht verändert wird.
3. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Stadt Biesenthal zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. N57/2024

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Danewitz“, Stadt Biesenthal, OT Danewitz einschl. 3. Änderung des Flächennutzungsplanes des Ortsteil Danewitz (Parallelverfahren)

– Abschluss Städtebaulicher Vertrag –

Beschlusstext

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt:

1. Zur Sicherung und Durchführung des Planverfahrens sowie der Kostenübernahme durch den privaten Vorhabenträger wird dem Abschluss eines städtebaulichen Vertrages i. S. d. § 11 BauGB zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Danewitz“, Stadt Biesenthal OT Danewitz, einschl. 3. Änderung des Flächennutzungsplanes des Ortsteils Danewitz der Stadt Biesenthal (Parallelverfahren), zugestimmt (Vertragsentwurf Stand 18.11.2024 – ANLAGE).
2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird ermächtigt, Änderungen im städtebaulichen Vertrag vorzunehmen, wenn hierdurch der Grundcharakter des Vertrages nicht verändert wird.
3. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Stadt Biesenthal zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. N58/2024

Aufhebung Sperrvermerk – Geschäftsausgaben

Produktkonto: 55.3.01 543100

Beschlusstext

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt die Aufhebung des Sperrvermerks für die finanziellen Mittel im Produktkonto 55.3.01 543100 – Geschäftsausgaben.
2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, für die Stadt Biesenthal zu handeln

– *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. N60/2024

Vergabe von Bauleistungen zur Herstellung des Ersatzbauwerks für die Pfauenfließbrücke in Biesenthal

Beschlusstext

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt:

1. Im Nachgang der Stadtverordnetenversammlung vom 21.11.2024 die nochmalige Beschlussfassung zur Vergabe von Bauleistungen zur Herstellung des Ersatzbauwerks für die Pfauenfließbrücke in Biesenthal.
2. Den Auftrag für die Bauleistungen zur Herstellung des Ersatzbauwerks für die Pfauenfließbrücke in Biesenthal an das Unternehmen

MATTHÄI GmbH & Co.KG
Heidering 5
16727 Velten

mit dem wirtschaftlichsten Angebot in Höhe von **340.693,99 € (brutto)** zu erteilen.

3. Die Zusätzlichen benötigten Haushaltsmittel in Höhe von 210.300,00 EUR werden unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Fördermittel mit dem Haushalt auf der Buchungsstelle 01.55.1.01/0521.785200 zur Verfügung gestellt.
4. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Stadt Biesenthal zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. N61/2024

Vergabe der archäologischen Baubegleitung zur Herstellung des Ersatzbauwerks für die Pfauenfließbrücke in Biesenthal

Beschlusstext

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt:

1. Den Auftrag zur archäologischen Baubegleitung für das Ersatzbauwerk der Pfauenfließbrücke in Biesenthal an das Unternehmen

Archäologie Wiegmann
Baubegleitung und Denkmalpflege
Erlanger Str. 10.
12053 Berlin

mit dem wirtschaftlichsten Angebot in Höhe von **8.841,70 EUR (brutto)** zu beauftragen.

2. Die Sicherstellung der für die archäologische Baubegleitung Zusätzen benötigten finanziellen Mittel in Höhe von **8.841,70 EUR**.
3. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Stadt Biesenthal zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. N63/2024

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Bauantrag „Neubau Lebensmittelmarkt mit Stellplatzanlage“, Gemarkung: Biesenthal, Flur 5, Flurstück(e) 439, 294/1, 294/2, 282/3, Eberswalder Chaussee

Beschlusstext

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt:

1. Zu dem Bauantrag „Neubau Lebensmittelmarkt mit Stellplatzanlage“, Gemarkung: Biesenthal, Flur 5, Flurstück(e) 439, 294/1, 294/2, 282/3, Eberswalder Chaussee wird das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB erteilt.
2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Stadt Biesenthal zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. N30/2024

Abschluss eines neuen Nutzungsvertrages zum 01.01.2025 zwischen der Stadt Biesenthal und dem SV Biesenthal 90 e. V.

Beschlusstext

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt, den Nutzungsvertrag über das Grundstück „Sportplatz Heideberg“, Am Heideberg 5, 16359 Biesenthal, Gemarkung Biesenthal, Flur 12, Flurstück 496/1 zur Nutzung als Sportstätte gemäß Anlage, zwischen der Stadt Biesenthal und dem SV Biesenthal 90 e. V. zum 01.01.2025.
2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Stadt Biesenthal zu handeln und alle erforderlichen Schritte zur Umsetzung des Beschlusses durchzuführen.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. N67/2024

Beschluss zum Einvernehmen der Gemeinde zum Vorbescheidsverfahren nach § 9 Abs. 1 BImSchG zur Errichtung und Betrieb von zwei WEA (Reg.-Nr. G07524)

Beschlusstext

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt,

1. die Abgabe einer positiven Stellungnahme zum Vorbescheid nach § 9 BImSchG zur „Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen am Standort 16359 Biesenthal, Gemarkung: Biesenthal, Flur 1, Flurstück 29 (Reg.-Nr. G07524)“.

2. Die Stellungnahme der Stadt wird entsprechend der Beschlussfassung formuliert und an die Genehmigungsbehörde fristgerecht weitergeleitet (Anlage 2).
3. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Stadt Biesenthal zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

NÖ**Beschluss Nr. N65/2024**

Rechtsangelegenheiten

– *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. N66/2024

Pachtangelegenheiten

– *Beschluss angenommen*

Biesenthal, 19.12.2024

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechzeiten in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Zentrale Dienste / Finanzen – Sitzungsdienst – Zimmer 205 eingesehen werden.

gez. Nedlin
Amtsdirektor

— ENDE DES AMTLICHEN TEILS —

IMPRESSUM Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim

Herausgeber Amt Biesenthal-Barnim
Der Amtsdirektor
Berliner Str. 1
16359 Biesenthal
Tel. (0 33 37) 45 99 58
buero.amtsdirektor@amt-biesenthal-barnim.de

Redaktion Amt Biesenthal-Barnim,
Der Amtsdirektor
Berliner Straße 1
16359 Biesenthal
Tel. (0 33 37) 45 99 58
Fax (0 33 37) 45 99 40
amtsblatt@amt-biesenthal-barnim.de

**Verlag, Anzeigen,
Druck** Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH
Werftstraße 2
10557 Berlin
Tel. (030) 28 09 93 45
Fax (030) 57 79 58 18,
E-Mail: redaktion@heimatblatt.de
www.heimatblatt.de

Anzeigenannahme Wolfgang Beck
Tel. (0 33 37) 45 10 20,
E-Mail: amtsblatt@gmx.de

Die Inhalte des Amtsblattes wurden mit größter Sorgfalt erstellt. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte kann jedoch keine Gewähr übernommen werden. Keine Haftung wird übernommen für unverlangt eingesandte Manuskripte, Zeichnungen, Fotos etc. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung der Autoren wieder und nicht unbedingt die des Herausgebers oder der Redaktion. Die Redaktion geht davon aus, dass zugesandte Fotos und Bilder frei von Rechten Dritter sind und keine Urheberrechte oder Persönlichkeitsrechte Dritter verletzen. Die rechtliche Verantwortung hierfür liegt allein beim Autor.

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf in ausreichender Auflage und wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte im Amtsbereich verteilt.

Ein Rechtsanspruch auf Erhalt besteht nicht!

Abonnements bzw. Nachbestellungen, auch außerhalb des Verbreitungsgebietes, sind zum jeweils gültigen Abo- bzw. Postbezugspreis beim Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Werftstraße 2, 10557 Berlin möglich. Nach Verfügbarkeit ist das Amtsblatt auch im Foyer der Amtsverwaltung Biesenthal Barnim, Berliner Straße 1, oder im Gebäude Plottkeallee 5 erhältlich.

II. NICHTAMTLICHER TEIL

Inhalt

Informationen aus der Amtsverwaltung	Seite 17
Nachrichten aus den Gemeinden	Seite 19
Aus den Vereinen	Seite 29
Veranstaltungen, Termine, Informationen	Seite 34
Kirchliche Nachrichten	Seite 35
Notdienste	Seite 35
Heimatgeschichtlicher Beitrag	Seite 37
Aus den Kinder- & Jugendeinrichtungen	Seite 38
Sonstiges	Seite 39

INFORMATIONEN AUS DER AMTSVERWALTUNG

Informationen Wahlbehörde Änderung Wahllokal im Bereich Rüdnitz

In Vorbereitung der Bundestagswahl im Jahr 2025 wurde der Ort des Wahllokals Kita Traumhaus wie folgt geändert

Bitte prüfen Sie Ihre Wahlbenachrichtigungskarte.

Vielen Dank.

*Stegemann
Wahlbehörde*

Kita Traumhaus (U3-Komplex)
Bahnhofstraße 8 b
16321 Rüdnitz

Fundgegenstände bitte im Amt Biesenthal-Barnim abholen

Folgende Fundgegenstände wurden im Fundbüro abgegeben:

- mehrere Schlüssel, Damen- und Herrenfahrräder, Mützen und Handschuhe

Zur Abholung melden Sie sich beim Amt Biesenthal-Barnim, Berliner Straße 1, 16359 Biesenthal, Telefon: 03337/459966.

Das Amt bewahrt die Fundsachen ein halbes Jahr lang auf. Nicht abgeholte Gegenstände gehen in das Eigentum des Finders oder des Amtes über.

SITZUNGSTERMINE FEBRUAR

10.02.	19.00 Uhr	Ausschuss Bauen & Infrastruktur der Gemeinde Marienwerder Gemeindezentrum Marienwerder der GV
10.02.	19.00 Uhr	Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow Touristisches Begegnungszentrum Melchow
11.02.	17.00 Uhr	Verbandsausschuss der Verbandsversammlung des Schulverbandes Sydow Beratungsraum Amtsgebäude 2 Plottkeallee
11.02.	19.00 Uhr	Amtsausschuss des Amtes Biesenthal-Barnim Räumlichkeiten Fachwerkkirche Tuchen
12.02.	19.00 Uhr	Haushalts- und Sozialausschuss der SVV der Stadt Biesenthal Mensa der Grundschule „Am Pfefferberg“
13.02.	19.00 Uhr	Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ Gemeindezentrum Tempelfelde
13.02.	19.00 Uhr	Kultur- und Sozialausschuss der GV der Gemeinde Rüdnitz; Begegnungsstätte Rüdnitz
17.02.	19.00 Uhr	Kultur- und Sozialausschuss der GV der Gemeinde Breydin; Kulturraum Trampe
17.02.	19.00 Uhr	Sozialausschuss der GV der Gemeinde Marienwerder Gemeinde-Vereinshaus Sophienstädt
18.02.	19.00 Uhr	Ortsbeirat Danewitz Gemeindehaus Danewitz
19.02.	19.00 Uhr	Bauausschuss der SVV der Stadt Biesenthal Mensa der Grundschule „Am Pfefferberg“
20.02.	19.00 Uhr	Kultur- und Sozialausschuss der GV der Gemeinde Sydower Fließ Gemeindezentrum Tempelfelde
24.02.	19.00 Uhr	Ausschuss zur Koordinierung der Ortsteilangelegenheiten der Gemeinde Marienwerder Gemeindezentrum Marienwerder
27.02.	19.00 Uhr	Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder Gemeinde-Vereinshaus Sophienstädt
27.02.	19.00 Uhr	Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz Begegnungsstätte Rüdnitz
27.02.	19.00 Uhr	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal Mensa der Grundschule „Am Pfefferberg“

Änderungen möglich!

Annahme von Beiträgen für das Amtsblatt Biesenthal-Barnim:

Amtsverwaltung Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal

Tel: (03337) 45 99 58 oder 4599 0, Fax: (03337) 45 99 40

E-Mail: amtsblatt@amt-biesenthal-barnim.de

Annahmezeiten:

Mo, Do 9–12 Uhr, 13–15 Uhr | Di 9–12 Uhr, 14–18 Uhr

Annahme von Anzeigen:

Wolfgang Beck, Tel. (03337) 45 10 20, Fax (03337) 45 09 19

E-Mail: amtsblatt@gmx.net

Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe

des Amtsblattes Biesenthal-Barnim: 10. Februar 2025

Erscheinungsdatum: 25. Februar 2025

Wichtige Information zur notwendigen ordnungsbehördlichen Anmeldung von Hunden

Sehr geehrte Bürger/innen, aufgrund der Änderung der Hundehalterverordnung vom 24. Juni 2024, müssen **alle** Hunde bis zum 01. Februar 2025 neben der steuerlichen Anmeldung, auch ordnungsbehördlich angezeigt werden.

In diesem Zusammenhang ist gemäß § 2 Abs. 1, 2 der Hundehalterverordnung die Kennzeichnung aller Hunde, welche älter als acht Wochen sind, mit einem Mikrochip-Transponder nach ISO-Standard verpflichtend. Dies gilt nicht nur bei Hunden die neu angeschafft werden, sondern auch bei Tieren, die schon steuerlich gemeldet sind. Auch hier muss die ordnungsbehördliche Anmeldung und die dauerhafte Kennzeichnung mit

Mikrochip nachgeholt werden. Das Formular ist auf der Internetseite des Amtes Biesenthal-Barnim unter [Hundehaltung \(https://www.amt-biesenthal-barnim.de/files/dokumente/formulare_pdf/Hundehaltung_Anmeldung3.pdf\)](https://www.amt-biesenthal-barnim.de/files/dokumente/formulare_pdf/Hundehaltung_Anmeldung3.pdf) zu finden und kann ausgefüllt per Mail an die Ordnungsbehörde des Amtes (ordnungsamt@amt-biesenthal-barnim.de) gesandt werden.

Ab dem 1.2.2025 stellt eine fehlende Anzeige des Hundes mit den vorgeschriebenen Informationen entsprechend § 2 Abs. 2 Satz 2 eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Soweit Sie die Haltung Ihres Hundes aktuell noch nicht bei

der Ordnungsbehörde angezeigt haben, bitten wir Sie, dies schnellstmöglich nachzuholen.

Ihre Amtsverwaltung

Rechtsgrundlage:

§ 2 HundehV

Kennzeichnungs- und Anzeigepflicht

(1) Ein Hund, der älter als acht Wochen ist, ist auf Kosten der Halterin oder des Halters mit Hilfe eines Mikrochip-Transponders gemäß ISO-Standard dauerhaft zu kennzeichnen. Der Transponder muss in der Codestruktur und im Informationsgehalt dem aktuellen Stand der Technik entsprechen.

(2) Die Halterin oder der Halter eines Hundes hat der örtlichen Ordnungsbehörde unverzüglich das

Halten des Hundes anzuzeigen. Die Rasse, das Wurfdatum sowie die Farbe des Hundes und die unveränderliche Nummer des Mikrochips sind mitzuteilen und auf Anforderung erforderliche Nachweise zu erbringen. Etwaige für die Beurteilung der Gefährlichkeit maßgeblichen Umstände sowie der Name, bei natürlichen Personen auch Vorname, Geburtstag und Geburtsort sowie die gegenwärtige Anschrift der Halterin oder des Halters sind zusammen mit der Anzeige nach Satz 1 mitzuteilen. Zu den maßgeblichen Umständen zählen auch Feststellungen über die Gefährlichkeit des Hundes und Ordnungsverfügungen anderer örtlicher Ordnungsbehörden, in denen zur Gefährlichkeit des Hundes Auflagen ergangen sind.

NACHRICHTEN AUS DEN GEMEINDEN

STADT BIESENTHAL

➤ Sprechzeiten des ehrenamtlichen Bürgermeisters

Dienstag 15.30 – 18.00 Uhr, Rathaus Biesenthal, Am Markt 1
Wir bitten um vorherige Terminabsprache, ☎ 03337/2003

➤ Erreichbarkeit des Sekretariats

Dienstag 9 – 12 Uhr, 14 – 18 Uhr / Donnerstag 9 – 15 Uhr
☎ 03337/2003, Fax 03337/3050, E-Mail: buergermeister@biesenthal.de

➤ Sprechzeiten des Ortsvorstehers in Danewitz

Herr Detlef Matzke
Termine im Februar: **04.02. & 18.02.2025**
Die Sprechstunde findet jeweils dienstags im Gemeindehaus von 18:00 Uhr bis 19:00 statt.

➤ Arbeitslosenservice-Einrichtung Bernau

Bürgerberatungen in Biesenthal, Am Markt 1, Rathaus.
Sprechstunde: der 2. Dienstag jeden Monats!
Nächster Termin: **11. Februar 2025**

Aufruf zur Bewerbung als Behindertenbeauftragte/r der Stadt Biesenthal

Die Stadt Biesenthal sucht engagierte Bürgerinnen und Bürger, die sich für die Belange von Menschen mit Behinderungen einsetzen und deren Interessen in unserer Stadt vertreten möchten.

Gemäß § 13a der Satzung der Stadt Biesenthal wird ein/e Behindertenbeauftragte/r sowie ein/e stellvertretende/r Behindertenbeauftragte/r aus der Bevölkerung benannt. Die Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich und ist an die Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung gebunden.

Nach Ablauf der Wahlperiode wird die Tätigkeit bis zur Neubenennung weitergeführt.

Aufgaben des/der Behindertenbeauftragten:

- Vertretung der Interessen von Menschen mit Behinderungen
- Sensibilisierung für Benachteiligungen und Förderung der gleichberechtigten Teilhabe am gesellschaftlichen Leben
- Beratung der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse
- Zusammenarbeit mit Vereinen, Institutionen und Gremien

Die Behindertenbeauftragten werden frühzeitig in Angelegenheiten einbezogen, die Menschen mit Behinderungen betreffen, und können so aktiv Einfluss auf Planungen und Maßnahmen nehmen.

Wenn Sie Interesse an dieser verantwortungsvollen Aufgabe haben, senden Sie bitte Ihre Bewerbung bis **spätestens 20. Februar 2025 an:**

Amt Biesenthal-Barnim

Betreff: Behindertenbeauftragte/r Stadt Biesenthal
Berliner Straße 1
16359 Biesenthal

Bitte geben Sie in Ihrer Bewerbung Ihre Motivation sowie eine kurze Beschreibung Ihrer bisherigen Erfahrungen oder Interessen im Bereich der Behindertenarbeit an.

Gestalten Sie die Zukunft der Stadt Biesenthal aktiv mit – wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Ihre Stadt Biesenthal

Zuschüsse für Vereine und Initiativen der Stadt Biesenthal

Vereine, Initiativen und Interessengruppen der Stadt Biesenthal, die für das Jahr 2025 Zuschüsse gemäß der Richtlinie zur Förderung von Kultur und Sport beantragen wollen, können bis **spätestens 28.02.2025** einen schriftlichen Antrag auf Bezuschussung für Angebote im Bereich von Kultur und Sport, Heimat- und Traditionspflege stellen.

Ihren Antrag senden Sie bitte an das Amt Biesenthal-Barnim, Berliner Straße 1, 16359 Biesenthal oder per E-Mail an franz@amt-biesenthal-barnim.de.

Das Antragsformular kann unter www.amt-biesenthalbarnim.de > Amt > Formulare > So-

ziales & Kultur heruntergeladen werden.

Der Antrag muss beinhalten:

- eine Beschreibung der Maßnahme bzw. des Veranstaltungsinhalts für die ein Zuschuss beantragt wird;
- den Veranstaltungstermin;
- einen Ansprechpartner;
- einen Einnahmen- und Ausgabenplan.

Die aktuelle Fassung der Richtlinie zur Förderung von Kultur und Sport kann auf der Web-Site des Amtes Biesenthal-Barnim unter Satzungen eingesehen werden.

D. Franz

SB Kultur/Jugend/Soziales

Aufruf zur Bewerbung für den Seniorenbeirat der Stadt Biesenthal

Die Stadt Biesenthal sucht engagierte Bürgerinnen und Bürger, die sich aktiv für die Interessen der Seniorinnen und Senioren in unserer Stadt einsetzen möchten. Der Seniorenbeirat ist ein wichtiges Gremium, das die Interessen der älteren Generation vertritt und die Stadtverordnetenversammlung bei Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf Seniorinnen und Senioren haben, berät.

Gemäß § 12 der Satzung der Stadt Biesenthal besteht der Seniorenbeirat aus mindestens drei und höchstens neun Mitgliedern. Bewerben können sich Einwohnerinnen und Einwohner, die das 60. Lebensjahr vollendet haben.

Die Tätigkeit im Seniorenbeirat erfolgt ehrenamtlich.

Aufgaben des Seniorenbeirates:

- Vertretung der Interessen der Seniorinnen und Senioren in der Stadt Biesenthal
- Stellungnahmen und Vorschläge zu Beschlüssen und Maßnahmen mit Auswirkungen auf Seniorinnen und Senioren

- Aktive Mitgestaltung und Einbringung von Ideen für eine seniorenfreundliche Stadtentwicklung

Die Mitglieder des Beirates werden von der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer der Wahlperiode der kommunalen Vertretungskörperschaften im Land Brandenburg gewählt. Wenn Sie Interesse an einer Mitarbeit im Seniorenbeirat haben, senden Sie bitte Ihre Bewerbung bis **spätestens 20. Februar 2025 an:**

Amt Biesenthal-Barnim

Betreff: Seniorenbeirat
Stadt Biesenthal
Berliner Straße 1
16359 Biesenthal

Bitte geben Sie in Ihrer Bewerbung

Ihre Motivation sowie eine kurze Beschreibung Ihrer bisherigen Tätigkeiten oder Interessen im Bereich der Seniorenarbeit an.

Gestalten Sie die Zukunft der Stadt Biesenthal aktiv mit – wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Ihre Stadt Biesenthal

GEMEINDE BREYDIN

➤ Sprechzeiten ehrenamtlicher Bürgermeister Thomas Höhns

jeden Donnerstag
16 Uhr bis 17 Uhr, GZ Tuchen | 17.05 Uhr bis 18 Uhr, KR Trampe

➤ Bibliothek und Gemeindearchiv Breydin

Mühlenweg 35 | Tuchen-Klobbicke

Öffnungszeiten:

1. Mittwoch im Monat von 18 Uhr bis 19.15 Uhr
3. Mittwoch im Monat von 17 Uhr bis 18 Uhr
und nach Vereinbarung Tel. 0162/9400471 Karin Baron

Ansprechpartnerin Gemeindenzentrum – Sandra Müller Tel. 0173/6208596

Frauentagsfeier – Gemeinde Breydin

Liebe Frauen der Gemeinde-Breydin,
im Auftrag des Kultur- und Sozialausschusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin und des ehrenamtlichen Bürgermeisters, Herrn Höhns, möchte ich ganz herzlich zur **Frauentagsfeier am Samstag, dem 08. März 2025 von 14.00 bis 19.00 Uhr in das Landhotel Trampe** einladen.

In gemütlicher Runde wollen wir es uns bei Kaffee und Ku-

chen sowie Abendessen und netter Unterhaltung gut gehen lassen.

Wer möchte, kann auch das Tanzbein schwingen.

Bei Interesse bitte ich um telefonische Anmeldung **bis zum 28. Februar 2025** bei Gerlinde Neubauer, Tel. 033451/ 55 503.

Gerlinde Neubauer

Sachkundige Einwohnerin

im Kultur- und Sozialausschuss
der Gemeindevertretung Breydin

GEMEINDE MARIENWERDER

➤ Sprechzeiten der ehrenamtlichen Bürgermeisterin

freitags von 17–18 Uhr

- jeden 1. Freitag des Monats im Gemeindezentrum Marienwerder
- jeden 2. Freitag des Monats im Gemeindevereinshaus Sophienstädt und

• jeden 3. Freitag des Monats im Bürgerhaus Ruhlsdorf oder

• nach persönlicher Vereinbarung

Telefon: 033395/71 86 38, E-Mail: heimat.marienwerder@t-online.de



Information

Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Gemeinde Marienwerder (Straßenreinigungssatzung) aus 2022

Aufgrund §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg – GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, Nr. 38), den §§ 17, 47, 49 a Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 2 Gesetzes vom 18.12.2018 (GVBl. I/18, Nr. 37), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder in der Sitzung am 28.04.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Marienwerder betreibt die Reinigung auf den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen als öffentliche Einrichtung, soweit sie nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern übertragen wird.
- (2) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes, der zusammenhängend bebaut ist.
Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder nur einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht. Dazu gehören insbesondere Anlagen von allgemeiner Bedeutung, wie Grünanlagen, Gemeindewälder, Spiel- und Sportplätze, Kleingärten, Friedhöfe und Verkehrsanlagen.
- (3) Die Reinigungspflicht umfasst die Straßenreinigung sowie den Winterdienst auf Fahrbahnen und Gehwegen im Rahmen dieser Satzung. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, welche die Hygiene oder das Gemeindebild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Der Winterdienst beinhaltet insbesondere das Schneeräumen und Bestreuen der gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen

bei Eis- und Schneeglätte.

- (4) Art und Umfang der Reinigungspflichten der Grundstückseigentümer ergeben sich aus den §§ 2 bis 4 dieser Satzung.
- (5) Als Gehweg im Sinne dieser Satzung gelten :
 - a) alle selbständigen Gehwege,
 - b) die gemeinsamen Rad- und Gehwege (Zeichen 240 der Straßenverkehrsordnung – StVO)
 - c) alle erkennbar abgesetzten und für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile,
 - d) Gehbahnen bis zu 1,50 m Breite parallel zur Grundstücksgrenze bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) und in Fußgängerbereichen (Zeichen 242 StVO) sowie jeweils die dazu gehörenden Randstreifen. Randstreifen sind Nebenflächen zwischen Fahrbahn und Grundstücksgrenze, insbesondere Straßenbegleitgrün (Rasenflächen, Baumscheiben oder anderer Pflanzenwuchs) sowie unbefestigte oder befestigte Flächen zwischen Fahrbahn und Grundstücksgrenze.
- (6) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte Straßenfläche, die nicht Gehweg ist, also neben den dem Verkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigte Seitenstreifen, Parkstreifen, Parkbuchten, Parkplätze, Haltestellenbuchten, Sicherheitsstreifen und Radwege.
- (7) Gefährliche Stellen sind Stellen, bei denen wegen ihrer eigentümlichen Gestaltung oder wegen bestimmter, nicht ohne weiteres erkennbarer Umstände ein Unfall erhöht wahrscheinlich ist.
Dies sind besonders Straßenstellen, an denen Kraftfahrer erfahrungsgemäß bremsen, ausweichen oder sonst ihre Fahrtrichtung oder Geschwindigkeit ändern (z. B. scharfe, unübersichtliche Kreuzungen

und Straßeneinmündungen, auffallende Einengungen sowie zu Glätte neigende Brücken und Straßen an Wasserläufen, Gefällestrrecken).

§ 2 Art und Umfang der Reinigung

- (1) Die Reinigung der in der Anlage 1 (Gesamtstraßenverzeichnis) aufgeführten Fahrbahnen und Gehwege wird in dem nach §§ 3 und 4 festgelegten Umfang den Eigentümern der durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Das Gesamtstraßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Diese Satzung gilt auch für solche Straßen, die erstmals dem öffentlichen Verkehr gewidmet werden und noch nicht im Gesamtstraßenverzeichnis aufgenommen sind. Bis zur Ergänzung des Gesamtstraßenverzeichnisses gelten sie als in die Reinigungsklasse I eingestuft.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz der eine wirtschaftliche Einheit bildet.
- (3) Im Sinne dieser Satzung erschlossen ist ein Grundstück, wenn es einen Zugang oder eine Zufahrt zur Straße hat oder ein Zugang oder eine Zufahrt ermöglicht werden kann und dadurch seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung ermöglicht wird.
- (4) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
- (5) Grundstückseigentümer und die ihnen nach Absatz 4 Satz 1 Gleichgestellten (Verpflichtete) sind Anlieger im Sinne dieser Satzung. Der räumliche Umfang der Reinigungspflicht bestimmt sich nach der Frontlänge des Anliegergrundstücks einschließlich dort befindlicher Zugänge zu Fußgängerüberwegen.
- (6) Wird ein Grundstück durch mehrere öffentliche Straßen erschlossen, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf alle Grundstücksseiten, die durch Straßen erschlossen werden.
- (7) Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigungspflicht jeweils bis zur Straßenmitte.
- (8) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Verpflichteten des gehwegseitig anliegenden Grundstücks als auch die Verpflichteten der gehwegseitig gegenüberliegenden Grundstücke reinigungspflichtig. In Jahren mit gerader Endziffer erfolgt die Reinigung durch die an den Gehweg anliegenden Verpflichteten, in Jahren mit ungerader Endziffer durch die dem Gehweg gegenüberliegenden Verpflichteten.
- (9) Gemäß § 49 Absatz 4 des Brandenburgischen Straßengesetzes wird darauf hingewiesen, dass die Verpflichteten im Sinne § 2 Absatz 4 und 5 dieser Satzung im Umfang der Übertragung der Reinigungs- und Streupflicht die Verpflichtung zur Verkehrssicherung trifft.

§ 3 Reinigungspflichten

- (1) Die nach dieser Satzung zu reinigenden Straßen sind entsprechend den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gemäß der Anlage 2 in Reinigungsklassen eingeteilt. Die Reinigungsklasse legt den Umfang der Reinigungs- und Wintermaßnahmen fest. Anlage 2 ist Gegenstand dieser Satzung. Ändert sich der Straßename, gilt die jeweilige Reinigungsklasse weiter.
- (2) Die Zuordnung der Straßen in Reinigungsklassen erfolgt unter Berücksichtigung des Verschmutzungsgrades und des Reinigungsbedarfes wie folgt:

Reinigungsklasse I:

anliegender Eigentümer: Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst,
Gemeinde: Reinigung der Fahrbahn nach Bedarf, Winterdienst auf der Fahrbahn

Reinigungsklasse II:

anliegender Eigentümer: Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst, Reinigung der Fahrbahn ohne Winterdienst

Gemeinde: Winterdienst auf der Fahrbahn (nachrangige Beräumung bzw. Abstumpfung, wenn alle Straßen der Reinigungsklasse I beräumt bzw. abgestumpft sind)

Reinigungsklasse III:

anliegender Eigentümer: Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst, Reinigung der Fahrbahn ohne Winterdienst

Gemeinde: Winterdienst auf der Fahrbahn (nachrangige Beräumung bzw. Abstumpfung, wenn alle Straßen der Reinigungsklassen I und II beräumt bzw. abgestumpft sind)

Reinigungsklasse IV:

anliegender Eigentümer: Reinigung der Gehwege und der Fahrbahnen einschließlich Winterdienst

Gemeinde: kein Winterdienst auf der Fahrbahn

- (3) Fahrbahnen und Gehwege sind nach Bedarf zu reinigen. Laub und Verschmutzungen sind unverzüglich zu beseitigen, wenn sie eine Verkehrsgefährdung darstellen (Rutsch- und Stolpergefahr).
- (4) Selbständige Gehwege sind in ihrer gesamten Breite zu reinigen.
- (5) Die Reinigung von Haltestelleneinrichtungen für öffentliche Verkehrsmittel und Schulbusse obliegt der Gemeinde Marienwerder.
- (6) Zur Reinigung gehört die Beseitigung von Schmutz, Glas, Abfall, Laub und sonstigen Verunreinigungen.
- (7) Bei der Reinigung ist eine belästigende Staubentwicklung zu vermeiden. Verunreinigungen und sonstiger Müll sind nach Beendigung der Reinigung nach den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und dürfen weder den Einrichtungen des Nachbarn, noch Straßenrinnen und Straßeneinläufen, sonstigen Entwässerungsanlagen, offenen Abwassergräben, oder öffentlich aufgestellten Einrichtungen (z. B. Papierkörbe und Sammelcontainer) zugeführt werden.
- (8) Die Entsorgung des Laubes der Straßenbäume erfolgt im Zeitraum von Oktober bis Dezember eines jeden Jahres durch die Gemeinde Marienwerder. Über die Art und Weise der Entsorgung wird vor jeder Laubsaison (Herbst) in ortsüblicher Weise (Aushänge/Bekanntmachungen im Amtsblatt) informiert. In der sonstigen Zeit des Jahres liegt die Laubentsorgung in der Verantwortung der Anlieger.
- (9) Laub und Grünabfälle von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg, die Fahrbahn oder sonstige öffentliche Flächen (z. B. Grünflächen) verbracht werden.

§ 4 Winterdienst

- (1) Leistungen des Winterdienstes bei Schnee- und Eisglätte im Auftrag der Gemeinde Marienwerder werden auf Fahrbahnen eines ausgewählten Straßennetzes erbracht, die in der Anlage 2 gekennzeichnet sind. Im Übrigen obliegt der Winterdienst auf Gehwegen und auf Fahrbahnen den Anliegern und sonstigen Verpflichteten nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze.
- (2) Fahrbahnen sind durch die Verpflichteten von Schnee freizuhalten. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Fahrbahnen mit abstumpfenden Mitteln zu bestreuen. Der Schnee ist am Fahrbahnrand so zu lagern, dass Gehwege nicht beeinträchtigt werden.
- (3) An Gebäudeteilen, die unmittelbar an der Straße liegen, sind Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf den Dächern liegende Schneemassen, die den Umständen nach eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, unverzüglich von den Gebäudeeigentümern zu entfernen oder Sicherungsmaßnahmen zu treffen.
- (4) Gehwege mit einer Breite von weniger als 1,50 m sind vollständig, breitere Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Gehwege mit Streumitteln abzustumpfen. Schnee ist an den an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder, wo dies nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand so zu

lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird. Regenwassereinläufe, Löschwasserentnahmestellen und Hydranten sind von Schnee und Eis freizuhalten.

- (5) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee und Eis freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass Ein- und Aussteigen sowie Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen ohne Hindernisse aus Schnee und ohne gefährliche Glätte gewährleistet ist.
- (6) Der Winterdienst hat werktags in der Zeit von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr, sonn- und feiertags von 9:00 Uhr bis 20:00 Uhr zu erfolgen, gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7:00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9:00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
- (7) Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen ist auf Gehwegen grundsätzlich verboten. Ihre Verwendung ist ausnahmsweise erlaubt:
 - a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (zum Beispiel Eisregen), in denen durch den Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Wirkung zu erzielen ist,
 - b) an gefährlichen Stellen auf Gehwegen wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstücken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
- (8) Schnee und Eis von privaten Grundstücken dürfen nicht auf Gehwege oder Fahrbahnen sowie sonstige öffentliche Flächen verbracht werden.
- (9) Wurden zum Abstumpfen Streumittel wie z. B. Splitt und Sand eingesetzt, sind diese zum Ende der Frostperiode, jedenfalls aber bis zum 31.03. des Jahres, zu beseitigen. § 2 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend. Zur Beseitigung gehören das gründliche Abkehren des Streugutes, die Aufnahme und die fachliche Entsorgung. Ein Verbringen des Streumittels auf angrenzende Fahrbahnen im Sinne des § 1 Abs. 6 oder sonstige öffentliche Flächen, insbesondere öffentliche Grünflächen, ist verboten.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne § 47 Abs. 1 Nr. 15 BbgStrG handelt, wer als Reinigungspflichtiger vorsätzlich oder fahrlässig:
 - a) seiner Reinigungspflicht nach §§ 2 und 3 dieser Satzung nicht oder nicht vollständig nachkommt,
 - b) entgegen § 3 Abs. 3 Satz 2 dieser Satzung Laub nicht unverzüglich beseitigt,
 - c) entgegen § 3 Abs. 6 Satz 1 dieser Satzung Schmutz, Glas, Abfall, Laub und sonstige Verunreinigungen nicht oder nicht vollständig beseitigt,
 - d) entgegen § 3 Abs. 7 und 9 dieser Satzung Verunreinigungen und sonstigen Müll auf öffentlichen Flächen oder in öffentliche Abfallkörbe verbringt,
 - e) entgegen § 3 Abs. 9 Laub und Grünabfälle von Grundstücken auf den Gehweg, die Fahrbahn oder sonstige öffentliche Flächen (z. B. Grünflächen) verbringt,
 - f) entgegen § 4 Abs. 2 Satz 1 Fahrbahnen von Schnee nicht freihält,
 - g) entgegen § 4 Abs. 2 Satz 2 dieser Satzung bei Eis- und Schneeglätte Fahrbahnen nicht mit abstumpfenden Mitteln bestreut,
 - h) entgegen § 4 Abs. 3 dieser Satzung Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf Dächer liegende Schneemassen an Gebäudeteilen, die unmittelbar an der Straße liegen und ein Risiko für den fließenden Verkehr darstellen, nicht beseitigt,
 - i) entgegen § 4 Abs. 4 Satz 1 und 2 Gehwege nicht in einer Breite von mindestens 1,50 m von Schnee freihält und bei Schnee- und Eisglätte mit Streumitteln abstumpft,
 - j) entgegen § 4 Abs. 4 Satz 3 Regenwassereinläufe, Löschwasserentnahmestellen und Hydranten nicht von Schnee und Eis freihält,
 - k) entgegen § 4 Abs. 5 dieser Satzung an Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder Schulbusse die Gehwege nicht so von Schnee freihält und bei Glätte bestreut, dass Ein- und Aussteigen sowie Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen ohne Hindernisse

aus Schnee und ohne gefährliche Glätte gewährleistet sind,

- l) entgegen § 4 Abs. 6 Satz 1 dieser Satzung werktags zwischen 7:00 Uhr und 20:00 Uhr, sonn- und feiertags zwischen 9:00 Uhr und 20:00 Uhr gefallenen Schnee oder entstandene Glätte nicht nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach Entstehen der Glätte beseitigt,
 - m) entgegen § 4 Abs. 6 Satz 2 dieser Satzung nach 20:00 Uhr gefallenen Schnee und entstandene Glätte nicht werktags bis 7:00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9:00 Uhr des folgenden Tages beseitigt,
 - n) entgegen § 4 Abs. 7 dieser Satzung Salz oder sonstige auftauende Stoffe auf Gehwegen verwendet, wenn dies nicht ausnahmsweise zulässig ist,
 - o) entgegen § 4 Abs. 8 dieser Satzung Schnee und Eis von privaten Grundstücken auf Gehwege, Fahrbahnen und sonstige öffentliche Flächen verbringt,
 - p) entgegen § 4 Abs. 9 dieser Satzung Streumittel nicht beseitigt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 47 Abs. 2 BbgStrG mit einer Geldbuße bis zu 2.500 € geahndet werden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Amtsdirektor.

§ 6 Vorsorgemaßnahmen, Besondere Verschmutzungen

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist es untersagt, öffentliche Straßen einschließlich aller Bestandteile nach § 2 Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 BbgStrG, insbesondere Gehwege, Parkplätze, Straßenbegleitgrün, über das übliche Maß zu verunreinigen und zu beschädigen oder zu zerstören.
- (2) Es ist geboten, Fahrzeugladungen, die zu Verunreinigungen der Straßen führen können, abzudecken oder auf sonstige geeignete Weise zu sichern.
- (3) Entstehen außergewöhnliche Verunreinigungen der Straße einschließlich ihrer Bestandteile nach § 2 Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 BbgStrG, z. B. durch Straßenfeste, Demonstrationen, kulturelle oder sportliche Veranstaltungen, das Vorhandensein von Verkaufsständen oder durch sonstige Anlagen und Einrichtungen, hat der Veranstalter bzw. Verursacher die außergewöhnliche Verunreinigung unverzüglich auf seine Kosten gemäß § 17 BbgStrG zu beseitigen. Beschädigungen der Straße einschließlich ihrer Bestandteile nach § 2 Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 BbgStrG im Zusammenhang mit in Satz 1 benannten Nutzungen sind vom Verursacher bzw. vom Veranstalter zu beheben.
- (4) Für Sondernutzungen nach § 18 BbgStrG gelten die Pflichten nach Abs. 3 für den Erlaubnisnehmer entsprechend.
- (5) Verunreinigungen oder Beschädigungen öffentlicher Verkehrsflächen durch Baustellenverkehr im Zusammenhang mit Maßnahmen auf und an Grundstücken, die durch die öffentliche Straße erschlossen sind, sind unverzüglich, spätestens nach Beendigung der täglichen Arbeiten, vom Grundstückseigentümer oder von dem durch ihn mit der Baudurchführung beauftragten Dritten zu beseitigen.
- (6) Zur Durchsetzung der in § 6 Abs. 2 bis 5 dieser Satzung genannten Pflichten ist die Gemeinde Marienwerder auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen berechtigt, gegenüber dem Verpflichteten im Einzelfall Verfügungen zu erlassen.
- (7) Beseitigt der jeweils Verpflichtete die Verunreinigungen und Beschädigungen nach § 6 Abs. 2 bis 5 dieser Satzung nicht unverzüglich, kann dies auf dessen Kosten durch die Gemeinde Marienwerder gemäß § 17 BbgStrG erfolgen.

§ 7 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlagen: 1. Gesamtstraßenverzeichnis 2. Reinigungsklassen

Biesenthal, den 29.04.2022
gez. Nedlin
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Gemeinde Marienwerder (Straßenreinigungssatzung) beschlossen in der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder am 28.04.2022 wird im „Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim“ Nr. 5/2022, Jahrgang Nr. 32 am 31.05.2022 öffentlich bekanntgemacht.

Biesenthal, den 29.04.2022

gez. Nedlin
 Amtsdirektor

Anlage 1

Gesamtstraßenverzeichnis

OT Marienwerder

Akazienweg
 Am Bootshafen
 Am Schützenplatz
 Am Werbellinkanal
 An den Feldern
 An der Feldmark
 Biesenthaler Straße
 Eberswalder Straße
 Gartenweg
 Grabenweg
 Kanalstraße
 Klandorfer Straße
 Marienwerder Ring
 Pappelring

Pechteich
 Schmiedeweg
 Siedlerweg
 Steinfurther Straße
 Waldweg
 Werftstraße
 Zerpenschleuser Straße
 Zur Krugbrücke

OT Ruhlsdorf

Ahornweg
 Am Wald
 Bahnhofstraße
 Biesenthaler Chaussee
 Dorfstraße

Eiserbuder Weg
 Klosterfelder Straße
 Landweg
 Mühlenweg
 Prendener Straße
 Sophienstädter Straße
 Spatzenweg
 Zerpenschleuser Chaussee
 Zu den Sandenden
 Zum Auwinkel
 Zum Zeltplatz
 Zur Leesenbrücker Schleuse

OT Sophienstadt

Alte Dorfstraße
 Am Wiesengrund
 Eiserbuder Waldweg
 Kirchsteig
 Kleiner Steig
 Prendener Weg
 Rosalienstraße
 Ruhlsdorfer Straße
 Sophiensteig
 Waldrand
 Weg nach Marienwerder
 Zum Fließ
 Zum Mittelprendener
 Zur Eiserlake

Anlage 2

Reinigungsklassen

Reinigungsklasse I:

anliegender Eigentümer: Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst;
 Gemeinde: Reinigung der Fahrbahn nach Bedarf, Winterdienst auf der Fahrbahn

Reinigungsklasse II:

anliegender Eigentümer: Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst,
 Reinigung der Fahrbahn ohne Winterdienst
 Gemeinde: Winterdienst auf der Fahrbahn (nachrangige Beräumung bzw. Abstumpfung, wenn alle Straßen der Reinigungsklasse I beräumt bzw. abgestumpft sind)

Reinigungsklasse III:

anliegender Eigentümer: Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst,
 Reinigung der Fahrbahnen ohne Winterdienst
 Gemeinde: Winterdienst auf der Fahrbahn (nachrangige Beräumung bzw. Abstumpfung, wenn alle Straßen der Reinigungsklassen I und II beräumt bzw. abgestumpft sind)

Reinigungsklasse IV:

anliegender Eigentümer: Reinigung der Gehwege und der Fahrbahnen einschließlich Winterdienst
 Gemeinde: kein Winterdienst auf der Fahrbahn

Ortsteil Marienwerder

Straße	Klasse	Reinigungsleistung Eigentümer	Reinigungsleistung Gemeinde
Akazienweg	III	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst, Reinigung der Fahrbahnen ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn (nachrangige Beräumung bzw. Abstumpfung, wenn alle Straßen der Reinigungsklassen I und II beräumt bzw. abgestumpft sind)
Am Bootshafen	III	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst, Reinigung der Fahrbahnen ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn (nachrangige Beräumung bzw. Abstumpfung, wenn alle Straßen der Reinigungsklassen I und II beräumt bzw. abgestumpft sind)
Am Schützenplatz	III	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst, Reinigung der Fahrbahnen ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn (nachrangige Beräumung bzw. Abstumpfung, wenn alle Straßen der Reinigungsklassen I und II beräumt bzw. abgestumpft sind)
Am Werbellinkanal	III	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst, Reinigung der Fahrbahnen ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn (nachrangige Beräumung bzw. Abstumpfung, wenn alle Straßen der Reinigungsklassen I und II beräumt bzw. abgestumpft sind)
An den Feldern	IV	Reinigung der Gehwege und der Fahrbahnen einschließlich Winterdienst	kein Winterdienst auf der Fahrbahn
An der Feldmark	III	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst, Reinigung der Fahrbahnen ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn (nachrangige Beräumung bzw. Abstumpfung, wenn alle Straßen der Reinigungsklassen I und II beräumt bzw. abgestumpft sind)
Biesenthaler Straße	I	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst	Reinigung der Fahrbahn nach Bedarf, Winterdienst auf der Fahrbahn
Eberswalder Straße	I	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst	Reinigung der Fahrbahn nach Bedarf, Winterdienst auf der Fahrbahn
Gartenweg	III	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst, Reinigung der Fahrbahnen ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn (nachrangige Beräumung bzw. Abstumpfung, wenn alle Straßen der Reinigungsklassen I und II beräumt bzw. abgestumpft sind)
Grabenweg	III	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst, Reinigung der Fahrbahnen ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn (nachrangige Beräumung bzw. Abstumpfung, wenn alle Straßen der Reinigungsklassen I und II beräumt bzw. abgestumpft sind)
Kanalstraße	III	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst, Reinigung der Fahrbahnen ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn (nachrangige Beräumung bzw. Abstumpfung, wenn alle Straßen der Reinigungsklassen I und II beräumt bzw. abgestumpft sind)
Klandorfer Straße Kreisstraße K 6009	I	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst	Reinigung der Fahrbahn nach Bedarf, Winterdienst auf der Fahrbahn
Klandorfer Straße Flur 2, Flurstück 496 (Haus-Nr. 14 – 21 und 39 – 45)	II	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst, Reinigung der Fahrbahn ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn (nachrangige Beräumung bzw. Abstumpfung, wenn alle Straßen der Reinigungsklasse I beräumt bzw. abgestumpft sind)
Marienwerder Ring	III	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst, Reinigung der Fahrbahnen ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn (nachrangige Beräumung bzw. Abstumpfung, wenn alle Straßen der Reinigungsklassen I und II beräumt bzw. abgestumpft sind)
Pappelring	III	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst, Reinigung der Fahrbahnen ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn (nachrangige Beräumung bzw. Abstumpfung, wenn alle Straßen der Reinigungsklassen I und II beräumt bzw. abgestumpft sind)
Pechteich	IV	Reinigung der Gehwege und der Fahrbahnen einschließlich Winterdienst	kein Winterdienst auf der Fahrbahn

Straße	Klasse	Reinigungsleistung Eigentümer	Reinigungsleistung Gemeinde
Schmiedeweg	IV	Reinigung der Gehwege und der Fahrbahnen einschließlich Winterdienst	kein Winterdienst auf der Fahrbahn
Siedlerweg	III	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst, Reinigung der Fahrbahnen ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn (nachrangige Beräumung bzw. Abstumpfung, wenn alle Straßen der Reinigungsklassen I und II beräumt bzw. abgestumpft sind)
Steinfurther Straße	II	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst, Reinigung der Fahrbahn ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn (nachrangige Beräumung bzw. Abstumpfung, wenn alle Straßen der Reinigungsklasse I beräumt bzw. abgestumpft sind)
Waldweg	III	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst, Reinigung der Fahrbahnen ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn (nachrangige Beräumung bzw. Abstumpfung, wenn alle Straßen der Reinigungsklassen I und II beräumt bzw. abgestumpft sind)
Werftstraße	III	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst, Reinigung der Fahrbahnen ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn (nachrangige Beräumung bzw. Abstumpfung, wenn alle Straßen der Reinigungsklassen I und II beräumt bzw. abgestumpft sind)
Zerpenschleuser Straße	I	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst	Reinigung der Fahrbahn nach Bedarf, Winterdienst auf der Fahrbahn
Zur Krugbrücke	IV	Reinigung der Gehwege und der Fahrbahnen einschließlich Winterdienst	kein Winterdienst auf der Fahrbahnen

Ortsteil Ruhlsdorf

Straße	Klasse	Reinigungsleistung Eigentümer	Reinigungsleistung Gemeinde
Ahornweg	III	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst, Reinigung der Fahrbahnen ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn (nachrangige Beräumung bzw. Abstumpfung, wenn alle Straßen der Reinigungsklassen I und II beräumt bzw. abgestumpft sind)
Am Wald	IV	Reinigung der Gehwege und der Fahrbahnen einschließlich Winterdienst	kein Winterdienst auf der Fahrbahn
Bahnhofstraße	III	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst, Reinigung der Fahrbahnen ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn (nachrangige Beräumung bzw. Abstumpfung, wenn alle Straßen der Reinigungsklassen I und II beräumt bzw. abgestumpft sind)
Biesenthaler Chaussee	I	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst	Reinigung der Fahrbahn nach Bedarf, Winterdienst auf der Fahrbahn
Dorfstraße	I	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst	Reinigung der Fahrbahn nach Bedarf, Winterdienst auf der Fahrbahn
Eiserbuder Weg	II	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst, Reinigung der Fahrbahn ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn (nachrangige Beräumung bzw. Abstumpfung, wenn alle Straßen der Reinigungsklasse I beräumt bzw. abgestumpft sind)
Klosterfelder Straße	III	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst, Reinigung der Fahrbahnen ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn (nachrangige Beräumung bzw. Abstumpfung, wenn alle Straßen der Reinigungsklassen I und II beräumt bzw. abgestumpft sind)
Landweg	III	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst, Reinigung der Fahrbahnen ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn (nachrangige Beräumung bzw. Abstumpfung, wenn alle Straßen der Reinigungsklassen I und II beräumt bzw. abgestumpft sind)
Mühlenweg	III	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst, Reinigung der Fahrbahnen ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn (nachrangige Beräumung bzw. Abstumpfung, wenn alle Straßen der Reinigungsklassen I und II beräumt bzw. abgestumpft sind)

Straße	Klasse	Reinigungsleistung Eigentümer	Reinigungsleistung Gemeinde
Prendener Straße	I	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst	Reinigung der Fahrbahn nach Bedarf, Winterdienst auf der Fahrbahn
Sophienstädter Straße	I	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst	Reinigung der Fahrbahn nach Bedarf, Winterdienst auf der Fahrbahn
Spatzenweg	II	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst, Reinigung der Fahrbahn ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn (nachrangige Beräumung bzw. Abstumpfung, wenn alle Straßen der Reinigungsklasse I beräumt bzw. abgestumpft sind)
Zerpenschleuser Chaussee	I	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst	Reinigung der Fahrbahn nach Bedarf, Winterdienst auf der Fahrbahn
Zu den Sandenden	I	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst	Reinigung der Fahrbahn nach Bedarf, Winterdienst auf der Fahrbahn
Zum Auwinkel	IV	Reinigung der Gehwege und der Fahrbahnen einschließlich Winterdienst	kein Winterdienst auf der Fahrbahn
Zum Zeltplatz	III	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst, Reinigung der Fahrbahnen ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn (nachrangige Beräumung bzw. Abstumpfung, wenn alle Straßen der Reinigungsklassen I und II beräumt bzw. abgestumpft sind)
Zur Leesenbrücker Schleuse	III	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst, Reinigung der Fahrbahnen ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn (nachrangige Beräumung bzw. Abstumpfung, wenn alle Straßen der Reinigungsklassen I und II beräumt bzw. abgestumpft sind)

Ortsteil Sophienstadt

Straße	Klasse	Reinigungsleistung Eigentümer	Reinigungsleistung Gemeinde
Alte Dorfstraße	I	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst	Reinigung der Fahrbahn nach Bedarf, Winterdienst auf der Fahrbahn
Am Wiesengrund	IV	Reinigung der Gehwege und der Fahrbahnen einschließlich Winterdienst	kein Winterdienst auf der Fahrbahn
Eiserbuder Waldweg	III	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst, Reinigung der Fahrbahnen ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn (nachrangige Beräumung bzw. Abstumpfung, wenn alle Straßen der Reinigungsklassen I und II beräumt bzw. abgestumpft sind)
Kirchsteig	IV	Reinigung der Gehwege und der Fahrbahnen einschließlich Winterdienst	kein Winterdienst auf der Fahrbahn
Kleiner Steig	IV	Reinigung der Gehwege und der Fahrbahnen einschließlich Winterdienst	kein Winterdienst auf der Fahrbahn
Prendener Weg	II	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst, Reinigung der Fahrbahn ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn (nachrangige Beräumung bzw. Abstumpfung, wenn alle Straßen der Reinigungsklasse I beräumt bzw. abgestumpft sind)
Rosalienstraße	III	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst, Reinigung der Fahrbahnen ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn (nachrangige Beräumung bzw. Abstumpfung, wenn alle Straßen der Reinigungsklassen I und II beräumt bzw. abgestumpft sind)
Ruhlsdorfer Straße	I	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst	Reinigung der Fahrbahn nach Bedarf, Winterdienst auf der Fahrbahn
Sophiensteig	IV	Reinigung der Gehwege und der Fahrbahnen einschließlich Winterdienst	kein Winterdienst auf der Fahrbahn
Waldrand	IV	Reinigung der Gehwege und der Fahrbahnen einschließlich Winterdienst	kein Winterdienst auf der Fahrbahn

Straße	Klasse	Reinigungsleistung Eigentümer	Reinigungsleistung Gemeinde
Weg nach Marienwerder	III	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst, Reinigung der Fahrbahnen ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn (nachrangige Beräumung bzw. Abstumpfung, wenn alle Straßen der Reinigungsklassen I und II beräumt bzw. abgestumpft sind)
Zum Fließ	III	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst, Reinigung der Fahrbahnen ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn (nachrangige Beräumung bzw. Abstumpfung, wenn alle Straßen der Reinigungsklassen I und II beräumt bzw. abgestumpft sind)
Zum Mittelpredener	III	Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst, Reinigung der Fahrbahnen ohne Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn (nachrangige Beräumung bzw. Abstumpfung, wenn alle Straßen der Reinigungsklassen I und II beräumt bzw. abgestumpft sind)
Zur Eiserlake	IV	Reinigung der Gehwege und der Fahrbahnen einschließlich Winterdienst	kein Winterdienst auf der Fahrbahn

GEMEINDE MELCHOW



➤ **Sprechstunde des ehrenamtlichen Bürgermeisters**

Die Sprechstunde findet im Ortsteil Melchow im „Touristischen Begegnungszentrum Lindengarten“ statt.

Eine Terminabsprache unter der Rufnummer 03337/42 56 99 ist wünschenswert.

Weiterhin können Sie mir Ihre Wünsche und Anregungen jederzeit unter E-Mail:

buergermeister@melchow.de senden.

Kontakt zur Gemeinde Melchow:

- Ehrenamtlicher Bürgermeister Ronald Kühn, ☎ 03337/ 425699
- Ortsvorsteher des Ortsteils Melchow Udo Springer
- Ortsvorsteher des Ortsteils Schönholz Stefan Meier
Ronald Kühn, ehrenamtlicher Bürgermeister

Ehrenamtliche Pflegelotsin in Schönholz: Ines Leusch, ☎ 03334 3891536

23. februar 2025
Kindersfasching
 Feiert mit *Clown Herzchen!*
 Für Eure Kinder: lustige Spiele + Tanz + Waffeln
 Für Euch Eltern: Glühwein und andere Eltern (warm anziehen) 😊
TBZ LINDENGARTEN, SAAL
VON 15 BIS 17 UHR
MCV - Melchower Carneval-Verein e.V

KARNEVAL 1. MÄRZ '25
UWW
Unterwasserwelten
: Melchow taucht ab
MTA
 BEGINN: 19:00 UHR
 EINLASS: 18:00 UHR
 IM: TBZ LINDENGARTEN
 VORVERKAUF:
 AM 15. FEBRUAR IN DER BÄCKEREI HAUPT
 MCV - Melchower Carneval-Verein e.V.



GEMEINDE RÜDNITZ

Liebe Rüdnytzerinnen, liebe Rüdnytzer,

Zuerst möchte ich nicht versäumen, Ihnen allen ein gesundes und erfolgreiches Jahr 2025 zu wünschen. Mögen all Ihre persönlichen Wünsche in Erfüllung gehen. Für uns alle hoffe ich, dass sich im vor uns liegenden Jahr die wirtschaftliche Entwicklung stabilisiert und nicht noch mehr Unfrieden in der Welt entsteht.

In der letzten Sitzung der Gemeindevertretung im alten Jahr am 12.12. 2024 lag der Gemeindevertretung der Abschluss des Jahres 2023 zur Genehmigung vor. Wieder einmal blieben aus unterschiedlichen Gründen die Ausgaben deutlich unter den Erwartungen, die Einnahmen der Gemeinde entwickelten sich dagegen besser als erwartet. So schloss die Ergebnisrechnung der Gemeinde für 2023 statt eines im Haushalt ursprünglich eingeplanten Defizits von 348 Tsd. Euro mit einem Überschuss von 383 Tsd. Euro ab. Weniger Ausgaben wurden getätigt im Bereich der Personalkosten, zudem konnten nicht alle geplanten Maßnahmen in 2023 umgesetzt werden. Die Mehrerträge resultierten vor allem aus höheren Einnahmen bei den gemeindlichen Steuern. Der für die verabschiedeten Investitions-Maßnahmen in Höhe von 7,5 Mio Euro genehmigte Kreditrahmen wurde nicht ausgeschöpft. Im September 2023 wurde ein Kredit in Höhe von 5 Millionen Euro aufgenommen. Davon wurden bereits im Jahr 2023 die ersten 25 Tsd. Euro wieder getilgt. Dies steht im Gegensatz zur „großen Politik“ in Bund und Land, wo zwar immer wieder „Sondervermögen“ (bzw. Kredite) aufgenommen werden – und oft auch nur für sogenannte konsumtive Ausgaben –, aber der Schuldenberg am Jahresende wegen nicht erfolgreicher Tilgung immer höher ausfällt als am Jahresanfang. Der Bilanzwert der Gemeinde hat sich von ca. 8 Mio. Euro auf ca. 13 Mio. Euro erhöht. Die Eigenkapitalquote liegt bei ca. 63 %. 60 % des Vermögens der Gemeinde bestehen aus Anlagevermögen

(ca. 8,4 Mio. Euro).

Die Gemeindevertretung hat einstimmig bei einer Enthaltung den geprüften Jahresabschluss für 2023 beschlossen und dem Amtsdirektor uneingeschränkte Entlastung erteilt.

An dieser Stelle möchte ich mich sehr herzlich bei allen Mitarbeiterinnen der Kämmerei dafür bedanken, dass sie es uns ermöglicht haben, den Neuregelungen der Kommunalverfassung entsprechend, einen Haushaltsplan zu verabschieden und zu veröffentlichen. Voraussetzung dafür ist nämlich, beginnend mit dem Haushaltsjahr 2025, dass der Jahresabschluss für das vorvergangene Jahr beschlossen ist. Damit dürften wir zu den ganz wenigen Kommunen im Land Brandenburg gehören, die nicht in eine vorläufige Haushaltsführung gedrängt werden.

In der Dezember-Sitzung stand demzufolge auch der geplante Haushalt für 2025 auf der Tagesordnung. Ein wichtiger Punkt war zunächst die nötige Festlegung der neuen Hebesätze für die Grundsteuer. Die bisherige Bewertung aller Grundstücke in Brandenburg bezog sich wie bekannt auf die Einheitswerte aus 1935. Im Zuge der durch das Bundesverfassungsgericht angeordneten Neubewertung jedes einzelnen Grundstückes wurde auf Basis der Angaben der Grundstückseigentümer ein neuer Grundstückswert und ein neuer Steuermessbetrag durch das Finanzamt festgelegt. Die Gemeinden setzen nun in eigener Hoheit den Hebesatz für die Grundstücke in ihrer Gemarkung fest. Die Gemeinde Rüdnitz hat für das Jahr 2024 im Haushalt bei der Grundsteuer B Einnahmen von 180 Tsd. Euro eingeplant – in dieser Höhe von 180 Tsd. Euro sind die Einnahmen auch im Haushalt für 2025 geplant worden. In einer separaten Hebesatz-Satzung wurde der neue Hebesatz für die Grundsteuer B für die Grundstücke auf 300%, und für die Grundsteuer A für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe auf

250% festgelegt. Die Hebesatz-Satzung wurde einstimmig durch die Gemeindevertretung beschlossen. Obwohl die Gemeinde Rüdnitz damit in Summe keine Veränderung bei den Einnahmen der Jahre 2025 vs. 2024 erzielen will („aufkommensneutral“), wird es aber natürlich aufgrund der Neubewertung für jedes einzelne Grundstück zu Mehr- oder Minderbelastungen aufgrund der vom Eigentümer gemachten Angaben kommen. Der neue Betrag der zu zahlenden Grundsteuer ist dann den Grundsteuer-Bescheiden zu entnehmen, die vom Amt Biesenthal-Barnim im Laufe der nächsten Wochen an die Grundstückseigentümer verschickt werden.

Trotz insgesamt geplanter gewachsener Einnahmen von 4,324 Mio. Euro im Haushalt für 2025 sind Rückgänge vor allem bei der Gewerbesteuer, aber auch durch die Reduzierung der Summe der Elternbeiträge zu verzeichnen. Bei den insgesamt geplanten Ausgaben von 4,614 Mio. Euro für 2025 sind die Personalkosten durch eine erstmals realistischere Kostenplanung im Vergleich zu früher mit 986 Tsd. Euro geringer als in den Vorjahren eingeplant. Steigerungen bei den Sachaufwendungen sind insbesondere durch die Maßnahmen im Kita-Bereich, die Baumaßnahmen zur Mardervergrämung auf dem Dach der alten Kita/des Gemeindezentrums sowie die Vorhaben am Gemeindezentrum Albertshof zu verzeichnen. Aber auch die Planungsleistungen für den Gehweg an der Bahnhofstr. und die Planungsleistungen für den gemeindlichen Teil bei der Erschließung der Grundstücke an der Bergstr sind berücksichtigt. Auch die weiter um 72 Tsd. Euro auf insgesamt 1,240 Mio. Euro gestiegene Kreisumlage schlägt zu Buche. An den Kosten des Amtes Biesenthal-Barnim wird sich die Gemeinde Rüdnitz mit ca. 758.000 Euro beteiligen.

In Summe weist der Ergebnis-Haushalt für 2025 ein geplantes Defizit von 290 Tsd. Euro

aus, was sich wie in den Vorjahren auch zum Ende des Jahres 2025 wohl in ein positives Ergebnis verwandeln wird. Wie schon in 2024 wird auch im Haushaltsjahr 2025 aus den laufenden Einnahmen das aufgenommene Darlehen um weitere ca. 105 Tsd. Euro zurückgezahlt.

Nach vorheriger ausführlicher Diskussion im Finanz- und Planungsausschuss unter sachkundiger Erläuterung aller Einzelpositionen durch Frau Reinhardt-Jess hat die Gemeindevertretung auch den Haushalt 2025 einstimmig verabschiedet.

Damit sind nun rechtzeitig die Grundlagen gelegt, um zum einen die geplanten Maßnahmen auch angehen und umsetzen zu können, aber andererseits auch durch sorgfältige Planung und Umsetzung der Einnahmen und Ausgaben die gesteckten Budget-Annahmen auch zu erreichen.

Ich möchte Sie hier einladen, im Rahmen der Einwohnerfragestunde in den Ausschüssen und in der Gemeindevertretung an den Diskussionen zu den einzelnen Projekten teilzunehmen und somit auf die Entwicklung unseres Dorfes Einfluss zu nehmen. Alle Gemeindevertreter sowie ich selbst stehen Ihnen dazu für Fragen und Anregungen natürlich gerne zur Verfügung.

In diesem Zusammenhang verweise ich auf die Ergebnisse der im November durchgeführten Anwohnerbefragung zu einer möglichen Einbahnstraßenregelung für den Neurüdnytzer Ring. Von 123 befragten wahlberechtigten Anwohnern kamen 82 Antworten zurück – dies entspricht einer sehr guten Beteiligung von 67%. 23 Anwohner waren für eine Einbahnstraßen-Regelung. Mit der klaren Mehrheit von 59 Stimmen GEGEN eine solche Regelung wird die Gemeindevertretung unter Berücksichtigung des Votums der Anwohner den Vorschlag einer Einbahnstraßen-Regelung nicht weiterverfolgen.

Aus der Presse haben Sie sich

««« die aktuellen Informationen zum Edeka-Markt verfolgt. Ich darf auch hier betonen, dass alle durch die Gemeinde Rüdnitz erforderlichen Maßnahmen zur Realisierung dieses Projekts bereits seit langem abgeschlossen sind. Es handelt sich um ein privates Bauvorhaben, dessen Terminplanung in

alleiniger Entscheidung des Vorhabenträgers liegt, aber natürlich auch von den leider allseits bekannten Verzögerungen im Baugeschehen betroffen sein kann. Dennoch können wir zuversichtlich sein, im Laufe des Jahres 2025 nun endlich einen Lebensmittelmarkt in Rüdnitz zu bekommen. Aus den vielfälti-

gen Nachfragen zu diesem Thema darf ich schließen und hoffen, dass er dann auch entsprechend von der Bevölkerung angenommen werden wird. Zur Verbesserung der Erreichbarkeit wird für Fußgänger und Radfahrer ein Zugang vom Ackerweg über das gemeindeeigene Grundstück auf das Markt-

gelände vorbereitet. Ich freue mich auf Ihre Anregungen – kommen Sie doch einfach mal bei einer der nächsten Sitzungen vorbei.

Mit freundlichen Grüßen
 Andreas Hoffmann, Ehrenamtlicher Bürgermeister

➤ Sprechzeiten des ehrenamtlichen Bürgermeisters

dienstags, 17.30 bis 19.00 Uhr
 im Gemeindebüro oder nach telefonischer Vereinbarung (03338 3521)
 Bahnhofstr. 12, Rüdnitz (Begegnungsstätte gegenüber dem Reiterhof)

Buchungen der Gemeindezentren über das Gemeindebüro oder unter Tel. 03338 / 36 70 806

GEMEINDE SYDOWER FLIEß

➤ Sprechzeiten des ehrenamtlichen Bürgermeisters

von 17 – 18 Uhr (Hort Grüntal oder Gemeindezentrum Tempelfelde)
 Änderungen werden in den Schaukästen ausgehangen
Nächster Termin 03. Februar 2025 Gemeindezentrum Tempelfelde
 Kontakt: s.seemke@t-online.de | Telefon: 0175 20 80 248

AUS DEN VEREINEN

Akademie 2. Lebenshälfte
 Aus unseren aktuellen Angeboten

Bürgerbildungszentrum „Amadeu Antonio“
 Puschkinstraße 13, 16225 Eberswalde
 ☎ 03334 8187514, ✉ schwartz@lebenshaelfte.de
 Alle Angebote und weitere Informationen unter:
 www.akademie2.lebenshaelfte.de

Aus organisatorischen Gründen bitten wir um eine rechtzeitige Anmeldung!

Digitale Kompetenzen

24. Februar 15:45 - 17:15	Stammtisch digital für Anfänger Hier gibt es Antworten auf Fragen zu Smartphone/Handy und Tablet.
------------------------------	--

Sprachkurse

	Start von neuen Sprachkursen für verschiedene Niveaustufen, z.B.
ab Januar	A new start! Englisch für den Wiedereinstieg
ab Januar	Englisch für Anfänger
ab 18. Februar	Lernkrimi Englisch – Krimi lesen und dabei Englisch lernen (Niveau A2/B1)
ab 13. Februar	¡Mejora tu español! – Verbessere dein Spanisch (Niveau A2)
ab 5. Februar	Polnisch für Anfänger

Gesundheit und Bewegung

ab 14. Januar donnerstags, 17:00-18:30	Yoga – Einführungskurs für Anfänger
ab 12. Februar wöchentlich	Entspannung mit Klangschalen (Einführungskurs)

Diskurs

6. Februar 15:00-16:30	„Es war einmal...“ – Märchen aus aller Welt Der Tod oder die Tödin – das Thema Tod im Märchen
10. Februar 14:00-15:30	Leserattencafé mit Brigitte Puppe-Mahler Lieblingsbücher 2025 – Neuerscheinungen zu Jahresbeginn

Kultur und Gestalten

21. Februar 10:00-12:15	Handgetöpferte Keramik Keramikkurs mit Kerstin Bode (Finow)
20. Februar 09:00-10:30	Handarbeiten und kreatives Gestalten Makramee: Einführung in verschiedene Knüpftechniken

Die Volkssolidarität Biesenthal informiert



Begegnungsstätte Biesenthal
 August-Bebel-Str. 19, 16359 Biesenthal
 Tel. 03337 / 40051
 Montag: 13.00 – 17.00 Uhr
 Mittwoch: 13.00 – 17.00 Uhr

Veranstaltungsplan Februar 2025

(Änderungen vorbehalten)

- Mo | 03.02. 13:00 Uhr Kartenspiele, UKB: 1 €
17:00 Uhr Hobbykurs (Stricken, Häkeln, Basteln usw.), UKB: 1 €
- Mi | 05.02. 14:00 Uhr Für Körper und Geist
Spaß und Freude an Bewegung
- Do | 06.02. 17:30 Uhr QiGong
- Mo | 10.02. 13:00 Uhr Kartenspiele, UKB: 1 €
- Mi | 12.02. 14:00 Uhr Singen mit Herrn Meise
- Do | 13.02. 17:30 Uhr QiGong
- Mo | 17.02. 13:00 Uhr Kartenspiele, UKB: 1 €
17:00 Uhr Hobbykurs (Stricken, Häkeln, Basteln usw.) UKB: 1 €
- Mi | 19.02. 14:00 Uhr Arthrose und Arthritis, einfache Hilfsmittel für zu Hause
Referentin: Frau Ackermann
- Do | 20.02. 10:00 Uhr Café „Atempause“ – Angebot für pflegende Angehörige
17:30 Uhr QiGong
- Mo | 24.02. 13:00 Uhr Kartenspiele, UKB: 1 €
17:00 Uhr Hobbykurs (Stricken, Häkeln, Basteln usw.) UKB: 1 €
- Mi | 26.02. 14:00 Uhr Geburtstagskinder des Monats
- Do | 27.02. 17:30 Uhr QiGong

Die Mitarbeiter/innen der Begegnungsstätte Biesenthal laden herzlich ein!
Wir bieten unsere Räumlichkeiten auch für andere Veranstaltungen an.
 Informationen dazu erhalten Sie telefonisch zu unseren Öffnungszeiten.



Ausbildung im Amateurfunk - werde Funkamateure mit DN-Rufzeichen!

Interessierst du Dich für den Amateurfunk? Möchtest Du den Einstieg in die Welt des Funks machen und praktische Erfahrungen sammeln, bevor Du Deine eigene Lizenz erwirbst? Wir bieten Dir eine umfassende Ausbildung im Amateurfunk mit einem DN-Rufzeichen an! Unter der Anleitung eines erfahrenen und lizenzierten Funkamateurs lernst Du:

Grundlagen des Amateurfunks:

- Theorie und Praxis,
- Funktechnik und die Bedienung von Funkgeräten,
- rechtliche Grundlagen für den Amateurfunkbetrieb,
- erste Funkkontakte unter Aufsicht.

Was Du bekommst:

- praktische Erfahrung mit einem Ausbildungsrufzeichen,
- Betreuung durch einen lizenzierten Funkamateure,
- Vorbereitung auf die Prüfung für die Amateurfunklizenz (Klasse N, E oder A).

Keine Vorkenntnisse nötig! Der Einstieg ist jederzeit möglich. Interesse geweckt? Dann melde Dich bei uns für weitere Informationen oder um Deine Ausbildung zu beginnen.

Kontakt: Thomas Giehler, E-Mail: giehlerthomas@gmail.com



Ein audiovisuelles Highlight im Kulturbahnhof Biesenthal: LINEBUG präsentiert ein poetisches Gesamtkunstwerk

Nach dem erfolgreichen Start der Veranstaltungsreihe „Limited Edition“ mit einem eindrucksvollen Solokonzert von 'Bobo in White Wooden Houses' im Oktober, lädt der Kulturbahnhof Biesenthal am **8. Februar 2025** zu einem weiteren außergewöhnlichen Erlebnis ein: Ein audiovisuelles Spektakel mit dem dänischen Duo **LINEBUG**.

Die Künstlerin Line Bøgh und der Digitalkünstler Christian Gundtoft verschmelzen in ihrer Performance traumhaften In-



die-Pop mit fesselnden Animationen zu einer einzigartigen Inszenierung. Besonders beeindruckend: Christian Gundtoft erstellt seine kunstvollen Zeichnungen live während der Show, die direkt auf die Leinwand projiziert werden und so eine unvergleichliche Verbindung zwischen Klang, Bild und Emotion schaffen.

Seit ihrem Umzug von Kopenhagen ins sachsen-anhaltische Zeitz lässt sich LINEBUG von den architektonischen und kulturellen Facetten Ostdeutsch-

lands inspirieren. Ihr Projekt „Porträts von unsichtbaren Orten“ widmet sich der künstlerischen Erkundung oft übersehener Städte der ehemaligen DDR. Indem sie Orte wie Hoyerswerda, Eisenhüttenstadt oder das verschollene Dorf Eythra – das in den 1980er-Jahren dem Braunkohletagebau weichen musste – besuchen, sammeln sie Geschichten, Klänge und visuelle Eindrücke, die in ihre Werke einfließen.

Ihre Live-Shows sind mehr als Konzerte – sie sind Reisen in eine Welt voller verborgener Geschichten und faszinierender Transformationen. Mit ihrer einzigartigen Verbindung von Musik und visueller Kunst weckt LINEBUG die Romantik dieser Orte zu neuem Leben und fängt zugleich die Essenz von Wandel und Entdeckung ein. Freuen Sie sich auf eine Perfor-

mance, die Vergangenheit und Gegenwart, Klang und Bild, Poesie und Innovation auf unnachahmliche Weise vereint – am 8. Februar 2025 im Kulturbahnhof Biesenthal.

INFO

Karten gibt es hier:

Vorverkauf € 16,50

<https://www.tixforgigs.com/Event/61283>

Abendkasse: € 18,00

Und reservieren kann man hier:

kp@bahnhof-biesenthal.de

Beginn: 20 Uhr

Barbetrieb: ab 19:00 Uhr



Neuer Webauftritt des Heimatvereins Biesenthal



Mit dem neuen Sammlungskonzept des Heimatvereins sind moderne, effektive Methoden der Verwaltung und Präsentation der Bestände notwendig geworden. So wurde zum Beispiel die gesamte Archivdatei inklusive aller Bilder, Fotos, Postkarten und Akten ins Internet verlagert. Damit wurde nicht nur die Suche vereinfacht, sondern auch sichergestellt, dass keine Informationen mehr verloren gehen können. Jetzt ist es auch möglich, dass mehrere Mitglieder gleichzeitig und bequem von zu Hause an der Datei arbeiten können. Auch die Zusammenstellung und Veröffentlichung von Texten und Bildern ist damit wesentlich einfacher geworden.

Eine solche, flexible Arbeitsweise ermöglicht es viel öfter und schneller mit neuen, interessanten Erkenntnissen an die Öffentlichkeit zu gehen. Dem wurde durch die Gestaltung einer komplett neuen Webseite des Heimatvereins Rechnung getragen. Sie hat ein modernes Aussehen und passt sich automatisch an die jeweiligen Endgeräte an mit denen die Webseite aufgerufen wird.

In den einzelnen Rubriken werden die Projekte, an denen die Mitglieder des Heimatvereins arbeiten, vorgestellt. Darüber hinaus gibt es eine Vielzahl von Informationen und Bildern über die Geschichte unserer Stadt. Insbesondere dieser Abschnitt ist bereits sehr umfangreich und wird ständig weiter ausgebaut.

Schauen Sie sich doch mal unsere neue Webseite an und schreiben Sie uns was ihnen gefällt und was nicht. Vielleicht haben sie auch Vorschläge welche weiteren Rubriken wir in unseren Webauftritt aufnehmen sollten. Kontaktmöglichkeiten finden sie auf unserer Webseite www.heimatverein-biesenthal.de





Tourist-Information

Am Markt 1, 16359 Biesenthal
 Im Alten Rathaus
 ☎/Fax: 03337/49 07 18
 www.machmalgruen.de
 E-Mail: biesenthal@barnim-tourismus.de

Öffnungszeiten

November bis April
 Di 10.00–12.00 Uhr und
 13.00–18.00 Uhr
 Do/Fr 10.00–14.00 Uhr
 Sa 10.00–14.00 Uhr

Öffnungszeiten

Mai bis Oktober

Di 10.00–12.00 Uhr und
 13.00–18.00 Uhr
 Do/Fr 10.00–16.00 Uhr
 Sa/So 10.00–16.00 Uhr

Tourist-Information

Bahnhofplatz 2 –
 Im Bahnhof Wandlitzsee
 16348 Wandlitz
 Tel.: 03 33 97 / 6 72 77
 Fax: 03 33 97 / 6 72 79
 E-Mail: wandlitz@barnim-tourismus.de



Apropos Alkohol – ich habe alles im Griff...

Der Alkohol ist unser ständiger Begleiter, als Beigabe in Lebensmitteln, oder bewusst genossen. Welche Menge der Gesundheit schadet, ist für die Mediziner nach neuester Lesart: Jedes Gramm Alkohol schadet letztlich dem Körper. Aber wie viele Lebensmittel konsumieren wir täglich, bei denen unser Arzt eher zur Kontrolle des Konsums raten würde. Also was soll's.

Wenn jemand auf seinen vermutlich zu hohen Alkoholkonsum angesprochen wird, dann fällt der Satz: „Ich habe alles im Griff!“. Während kritische Begleiter schon längst erkannt haben, dass mit ihrem Partner, Familienangehörigen, Freund oder Patienten nicht mehr alles rund läuft. Sie reden und weisen ihn darauf hin. Mal mit lieben Worten, mal mit energischen Gesten und Taten. Aber die Antwort ist immer gleich. Kein Problem – ich habe alles im Griff!

Selbst wenn ihm bewusst ist, dass bei mancher Gelegenheit ein Glas weniger eher besser gewesen wäre, so ist er doch im festen Glauben, mit eigenem Willen, ja auch besonderer Intelligenz, alles unter Kontrolle zu haben. Und wenn nicht, dann zumindest soweit, dass die Menschen um ihn herum es nicht bemerken. Leider ist das meist ein Irrglaube. Die Menschen um ihn herum

aber müssen leiden. Es ist ein Phänomen, dass in unserer aufgeklärten Zeit gerade bei diesem sensiblen Thema das betroffene Umfeld der Familie weitgehend unwissend und hilflos ist, einen Ausweg aus dieser Situation zu finden.

Dazu kommt dann noch das schlechte Image des Themas „Alkoholkonsum in der Familie“. Wer möchte schon darüber sprechen? Also bleibt es dabei: Der Alkoholkonsum hat ihn im Griff. Er wird dadurch gesteuert. Er braucht diesen Stoff und richtet sein Leben immer mehr darauf ein. Aber er selbst nimmt nur ahnungsweise wahr, dass mit ihm etwas nicht stimmt. So lebt er, der scheinbar alles im Griff hat in einer großen, inneren Spannung. Was und wer kann jetzt noch helfen? Übrigens kann ER auch eine SIE sein.

Lesen Sie unsere weiteren Artikel in den nächsten Monaten. Weitere Informationen bekommen Sie in der Selbsthilfegruppe „Hoffnung“ in Biesenthal und auf unserer Internetseite – www.shg-biesenthal.de, Tel.: 03337-4697799, Herr Meise. Wir treffen uns in der Schützenstraße 36, am Mittwoch den 05. und 19. Februar 2025, immer um 18.00 Uhr.

Im Namen der Gruppe grüßen Dr. B. Grahl und R. Meise

Diese Maßnahme ist gefördert durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (BSGV).





Werden Sie ehrenamtlicher Pflegetotse in Ihrer Nachbarschaft!

Dieses Schulungsangebot richtet sich an interessierte Bürgerinnen und Bürger.

Pflegetotsen sind ein Bindeglied zwischen älteren und pflegebedürftigen Personen, nachbarschaftlichen Netzwerken und professionellen Beratungs- und Helferstrukturen im Landkreis Barnim. Pflegetotsen sind Verweisberater.

Dieses Angebot ist kostenfrei

Wenn wir Ihr Interesse für diese wichtige gesellschaftliche Aufgabe in Ihrer Nachbarschaft geweckt haben, freuen wir uns über Ihre Anmeldung.

Kontakt:
 Aufwind vor Ort
 Frau Gleich Tel. 0151 559 160 44
 Mail: c.gleich@lobetal.de

Schulung zum ehrenamtlichen Pflegetotsen
14.02.2025 – 14.03.2025
Räume der Volkssolidarität, August- Bebel Straße 19, Biesenthal
Jeweils 17:00-19:00 Uhr

Freitag, 14.02.2025	Begrüßung, Vorstellung Gesamtkonzept
Dienstag, 18.02.2025	Vorsorge-keine Frage des Alters
Freitag, 21.02.2025	Wie arbeitet der Pflegestützpunkt?
Dienstag, 25.02.2025	Demenzpartner Schulung
Freitag, 28.02.2025	Versorgungs-und Pflegeleistungen
Dienstag, 04.03.2025	Wohnformen im Alter und deren Finanzierung
Freitag, 07.03.2025	Selbstfürsorge
Dienstag, 11.03.2025	Abschied nehmen-Verlust als menschliche Erfahrung
Freitag, 14.03.2025	Beratungsstrukturen im Landkreis Barnim /Abschluss

VERANSTALTUNGEN, TERMINE, INFORMATIONEN

Benefizkonzertreise 2024/Winterkonzert 2025 in der Stadtkirche Biesenthal Barnim am 01.02.2025 um 17 Uhr



Musik machen, Rad fahren und Gutes tun das ist das Motto des „Collegium Pedale Cantorum“.

Im Sommer geht das Ensemble mit dem Fahrrad auf Chorreise. Zum Programm gehört vier- bis achtstimmige Chormusik von der Renaissancezeit bis zum Jazz. Mit einer lebendigen Moderation wird das Publikum durch das Konzert geführt. Aus der Freude am Musizieren und Zuhören soll auch Freude für andere erwachsen. Das Ensemble sammelt daher für Projekte des Vereins „German Doctors e. V.“ und bittet am Ausgang herzlich um die Spenden der Konzertbesucher. Die Gelder aus den Konzerten unterstützen die Arbeit von „German Doctors e. V.“ weltweit. Das Fahrrad als Fortbewegungsmittel sowie Anliegen und Botschaft des Chores haben sich seit der Gründung des Ensembles nicht verändert. Es ist heute – wie schon vor 39 Jahren

– wichtig, Kirchenmusik in ländlichen Gebieten erlebbar zu machen. Derzeit umfasst das Ensemble ca. 25 Sängerinnen und Sänger aus dem ganzen Bundesgebiet. Die Mitglieder des Chores haben professionell mit Musik zu tun oder betreiben sie als anspruchsvolles Hobby. Zum Programm gehören dieses Jahr Kompositionen von Heinrich Schütz, Claudio Monteverdi, Johann Hermann Schein, Georg Philipp Telemann, Heinrich Peter Freiherr von Herzogenberg, Ola Gjeilo, Philipp Lawson, ABBA, Jester Hairston u. a. Die Reise führte uns von Jänschwalde über Straupitz/Spreewald nach Storkow/Mark, weiter über Märkisch Buchholz und Lübbenau nach Kolkwitz. Der Eintritt ist frei – am Ausgang wird um eine Spende für „German Doctors e. V.“ gebeten.

Mit freundlichen Grüßen
 Kreiskantor Friedemann Lessing –
 Osterburg/Altmark
 (Ensembleleiter)



Winterwanderung im Biesenthaler Becken

Zu einer naturkundlichen Winterwanderung lädt der NABU Barnim am Sonntag, den 16. Februar 2025 ein.

Die circa dreistündige Wanderung führt durch die abwechslungsreiche Landschaft des Biesenthaler Beckens.

Die Teilnehmer erfahren Interessantes über das Biesenthaler

Becken und erhalten Anregungen zur Naturbeobachtung im Winter.

Treffpunkt ist um 10.00 Uhr an der Uli-Schmidt-Hütte neben der Hellmühle. Die Zufahrt erfolgt aus Richtung Lanke über den Hellmühler Weg.

Andreas Krone
 NABU Barnim

STADTBIBLIOTHEK BIESENTHAL

Vorlesewettbewerb 2024

Ja, wir haben es schon wieder getan! Vorlesewettbewerb! Siebzehn Schüler und Schülerinnen waren zu Besuch in der Bibliothek. Wie immer gab es zu Beginn die Ziehung der Reihenfolge, wer wann lesen darf.

Zum Auftakt war Helene dran und sie war so aufgeregt, dass sie vergessen hat, den Titel und Autoren zu nennen. Aber sie hat es nachgeholt. Es war, als steckt der Wurm drin! Alice Pantermüller und Helene haben ihre Sache sehr gut gemacht. Florian hatte von Christian Tillmann „Mein Leben mit Zombies“ dabei. Er hat gut betont und dabei Ruhe ausgestrahlt. Super! Leni hatte „Stella und der Mondscheinvogel“ von Cathrin Fisher mit. Auch Leni war gut dabei. Markus muss viel geübt haben! Souverän brachte er von Stephen Davies „Titanic“ herüber. Marie hat von Margit Auer „Die Schule der magischen Tiere – Endlich Ferien“ toll gelesen. Den Abschluss durfte Ella mit dem Buch „Flüsterwald“ von Andreas Suchanek bestreiten. Und sie hat die Sache gut gemacht. Auffällig war, dass der selbst gewählte Text bei allen am besten ging. Die Teilnehmer konnten ja auch üben, sooft sie wollten. Sie waren alle sehr fleißig. Eine andere Sache ist natürlich ein unbekannter Text. Der heutige Fremdtext hatte es in sich, war nicht so einfach! Das Buch hieß: „Jacks wundersame



Reise mit dem Weihnachtsschwein“ (J. K. Rowling). Es war ein deutlicher Unterschied zu spüren bei der Sicherheit und Betonung beim Vorlesen. Gar nicht so einfach, wenn man aufgeregt ist und gerade eben sein Bestes gegeben hat, um das eigene Buch zu interpretieren.

Noch schwieriger sah es erstmal bei der Bewertung aus. Als Jurorinnen fungierten Christina Polczynski, Maja Weshah und ich. Auf meinem Bewertungsbogen hatten drei Teilnehmer die gleiche Punktzahl, und bei Frau Polczynski sah es ähnlich aus. Doch nachdem wir alle Ergebnisse zusammengefasst hatten, ergab sich doch eine ordentliche Reihenfolge. Helene, 3. Platz, Marie 2. Platz, Florian Sieger! Gut wart ihr alle! Florian darf nach Bernau zum Kreisauscheid in die nächste Runde. Viel Erfolg!

MO 13 – 16:00 Uhr
 DI, MI 13 – 18:00 Uhr
 DO 10 – 17:00 Uhr.
 ☎ 451 007

Wir freuen uns auf Ihren und euren Besuch!

I. Derks, I. Jochindke

KIRCHLICHE NACHRICHTEN

EV. GESAMTKIRCHENGEMEINDE BIESENTHAL-BARNIM

Biesenthal-Barnim,
16359 Biesenthal, Schulstr. 14,
Tel. 03337 / 3337,
c.brust@kirche-barnim.de

GOTTESDIENSTE im Februar

► **SO | 02.02.** | Letzter Sonntag
nach Epiphantias
10.30 Uhr | Biesenthal

► **SO | 09.02.** | 4. Sonntag vor der
Passion
09.00 Uhr | Rüdnitz
10.30 Uhr | Biesenthal

► **SO | 16.02.** | Sonntag Septua-
gesimae
09.00 Uhr | Danewitz
10.30 Uhr | Biesenthal
(Taufgottesdienst)

► **SO | 23.02.** | Sonntag Sexagesi-
mae
09.00 Uhr | Lanke
10.30 Uhr | Biesenthal

Weitere Termine / Infos:
www.kirche-biesenthal.de

EV. GESAMTKIRCHENGEMEINDE NIEDERBARNIM

► **SA | 01.02.**
17:00 Uhr | Prenden
Pfr. Friedrich

► **SO | 02.02.**
10:00 Uhr | Ruhlsdorf
Pfr. Friedrich

► **SO | 09.02.**
10:00 Uhr | Stolzenhagen
Pfr. Friedrich

► **SO | 09.02.**
14:00 Uhr | Marienwerder
Pfr. Friedrich

► **SO | 16.02.**
10:00 Uhr | Klosterfelde
Pfr. Friedrich

► **SO | 16.02.**
14:00 Uhr | Sophienstädt
Pfr. Friedrich

NOTDIENSTE

➤ **Ärztlicher Bereitschaftsdienst**

Regionaleitstelle Nordost (speziell für die Bürger aus Melchow):

☎ 03334/30480 und 03334/19222

Dienstbereitschaft für Hausbesuche:

MO, DI, DO 19:00–07:00 Uhr

MI, FR 13:00–07:00 Uhr

SA/SO 07:00–07:00 Uhr

Zentrale Rufnummer ☎ 03337/116117 – von dort erfolgt die Weiterleitung an den diensthabenden Arzt.

Praxis Dr. Warmuth ☎ 03337/3078

Praxis Dipl. med. A. Pagel ☎ 03337/3063

Praxis Naber ☎ 03337/3179

➤ **Notdienstbereitschaft der Apotheken in Biesenthal**

Barnim-Apotheke, Ruhlsdorfer Str. 4, 16359 Biesenthal

10.02.2025; 23.02.2025

Stadt Apotheke, Am Markt 5, 16359 Biesenthal

03.02.2025; 16.02.2025; 01.03.2025

wochentags: 18:00 Uhr bis 08:00 Uhr

samstags: 12:00 Uhr bis sonntags 08:00 Uhr

sonntags: 08:00 Uhr bis montags 08:00 Uhr

☎ 03337/40500

Weitere Notdienstbereitschaft in unserer Umgebung finden Sie unter:
<http://www.aponet.de/service/notdienstapotheke-finden.html>

➤ **Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst**

Den zahnärztlichen Bereitschaftsdienst entnehmen Sie bitte den aktuellen Bekanntmachungen der Märkischen Oderzeitung.

➤ **Tierärzte im Amtsbereich (keine Bereitschaftszeiten)**

Tierarztpraxis Biesenthal, Bahnhofstraße 5, 16359 Biesenthal:

Dr. Sandra Lekschas: ☎ 03337/ 377078

HEIMATGESCHICHTLICHER BEITRAG

Geschichten aus
Vergangenheit
und GegenwartTRAMPER
GESCHICHTENgesammelt von
Heinz Wieloch

Die alten Landwege von und nach Trampe

Heute: Der Schönholzer Weg

Heute möchte ich den Weg von Trampe nach Schönholz etwas näher beschreiben. Er war früher sehr oft genutzt, ehe nach 1945 die Einrichtung des sowjetischen Truppenübungsplatzes westlich des Spechthausener Weges erfolgte. Er war auch zum größten Teil mit Kopfweiden bestanden, wovon heute noch das eine oder andere Überbleibsel zu sehen ist. Dieser Weg bildete eine Verlängerung der alten Tramper Dorfstraße und führte direkt an dem alten Backsteinhaus Nr. 30 vorbei. Das erwähnte Haus war bis zur Bodenreform 1945 Eigentum des Rittergutes Trampe. Dort hatten Landarbeiter des Gutes eine Heimstatt gefunden. Wie viele Häuser und Fluren in Trampe und in der Gemarkung hatte dieses Gebäude auch einen Eigennamen und wurde lange noch bis zu DDR-Zeiten als „New York“ benannt. Alte Tramper sprachen nie von einer Hausnummer, sondern immer von „New York“. Woher diese Bezeichnung kam, konnte ich bislang noch nicht ergründen. In der DDR wurde der Wegeverlauf an genanntem Haus verändert, um dort einen „Vorgarten“ einzurichten, was an der nachträglichen Baumbepflanzung vor dem Haus heute noch zu erkennen ist.

So nahm dann der Weg seinen Anfang an der endenden Dorfstraße westwärts zwischen Kleiner und Großer Pechlake. Rechts davon war eine Mergelgrube zu finden, die aber bald verschwand. Danach steigt das



Trampe Wegeverläufe westlich

Fotos und Lageplan: Archiv Heinz Wieloch

Gelände etwas an, um einen ansehnlichen Hügel zu bilden. Von dort erreichte man bald den Klobbicker Damm. Er schuf die Verbindung von Klobbicke zur Bernauer Heerstraße. Nach dieser Kreuzung waren es vielleicht noch 1,5 Kilometer bis zur Überquerung des Nonnenfließes. Davon jedoch zweigte links der direkte Weg zur damaligen Schönholzer Mühle ab, die genau in der Schussrichtung des Schießplatzes lag und mit Zustimmung der DDR-Behörden abgerissen wurde. Ein Schönholzer Heimatfreund hat dazu vor längerer Zeit geschrieben. Aber wie schon gesagt, das Nonnenfließ war überquert und bis

zur Ortsmitte von Schönholz mit seinem schönen alten Dorffriedhof an der Dorfstraße zurückzulegen. Erwähnenswert ist noch am Ortseingang der rechts abbiegende Weg zur Schönholzer Försterei. Zu dem „lieblichen“ kleinen Ort Schönholz wäre noch zu sagen, dass sich dort nach der Wende ein sehr gut besuchtes Restaurant mit hervorragender Küche befand, ehe dann der Nachwendehäuserbau den „Dornröschenschlaf“ von Schönholz, welches wirklich in einem sehr „schönen Holze“ gelegen ist, beendete. Am Schluss möchte ich noch einen in den umliegenden Dör-

fern sehr geschätzten ehemaligen Schönholzer Bürger nennen. Herr Krumbeck war ein sehr beliebter Katechet in den neunzehnhundertfünfziger Jahren auch bei uns hier im ehemaligen Pfarrsprengel Trampe. Er konnte in seinen Christenlehrestunden uns Kinder immer wieder begeistern und erfreuen bei der Darstellung der biblischen Geschichte. Er war uns ein sehr gern gesehener Pädagoge in der damaligen schweren Zeit. Sein Grab war auf dem schon erwähnten Friedhof Schönholz jahrzehntelang von der Dorfstraße aus sichtbar.

Heinz Wieloch, Dezember 2024



1942 – Trampe Dorfteich



Trampe 1993, Blick zum Feuerwehrhaus

AUS DEN KINDER- & JUGENDEINRICHTUNGEN

Kinder- und Jugendhaus Creatimus

Öffnungszeiten und Ansprechpartner

Montag bis Freitag:
14.00 bis 19.00 Uhr geöffnet

- kostenlose Nach- und Hausaufgabenhilfe
- Montag – Freitag nach Vereinbarung, Plätze begrenzt
- Beratung: jederzeit einfach ansprechen, nach Vereinbarung oder immer donnerstags ab 16:30 Uhr
- Abwechslungsreiches Wochenprogramm
- Kochen & Backen
- DIY Tage
- Töpfern
- Sportangebote
- Boxen montags von 16.30 – 17.30 Uhr **ABER** Plätze begrenzt
- Zumba® Fitness ab 10.02.25
- Lehmofen und Spaß im Garten u. v. m

Wir freuen uns auf jeden, der den Weg zum Creatimus findet.

Ansprechpartner/innen für den Jugendbereich

Pädagogische Mitarbeiter:
Jessy Jordan
Lisa Ullmann

Bundesfreiwilligendienst:
Peer Pagel

Kinder- und Jugendhaus Creatimus

Dorfstraße 1
16321 Rüdnitz
Tel.: 03338769135
Handy: 0171 5443498
creatimus.ruednitz@gmail.com

Amtsjugendkoordinatorin:
Renate Schwieger

Jugendkulturzentrum KULTI

Bahnhofsstraße 152
16359 Biesenthal
Tel./Fax.: 03337/ 41770

Kinder- und Jugendhaus Creatimus startet mit euch ins neue Jahr 2025

Das Kinder- und Jugendhaus Creatimus begrüßt all jene, die uns besuchen und uns unterstützen. Gemeinsam mit euch starten wir auch in diesem Jahr voll durch und haben wieder einiges für euch geplant. In Vorfreude auf unsere spannende Ferienwoche, überraschen wir euch am 31. Januar mit Köstlichkeiten aus unserem Lehmofen. In den kommenden Winterferien legen wir unter anderem einen gemütlichen Kinotag im Creatimus mit euch ein und lassen es uns bei selbstgemachtem Popcorn gut gehen. Erstmals gestalten wir für euch einen Escape-Room, indem ihr in Teams euer Können und Wissen unter Beweis stellen könnt. So richtig rasant wird es dann am

5. Februar beim gemeinsamen Bowling. Zum Bowlen könnt ihr euch gern ab sofort im Creatimus anmelden. Am 6. Februar wird es interaktiv. Wir fahren mit euch gemeinsam ins Kulti und tauchen mit VR-Brillen in die virtuelle Welt ein. Anmeldungen dafür gibt es ebenfalls ab sofort bei uns im Creatimus. Den letzten Ferientag gehen wir mit euch geocachen mit anschließendem Getränk für jeden Teilnehmer. Also kommt vorbei und erlebt auch in diesem Jahr wieder tolle und spannende Tage mit uns. Wenn ihr Ideen habt um das Jahr 2025 noch spannender zu gestalten, teilt sie uns gern mit. Wir freuen uns auf euch, euer Creatimus.



Naturkindergarten sucht eine pädagogische Fachkraft

ab sofort, 20-25 Stunden/Woche

- Arbeit in der Natur und an einem ökologischen Arbeitsplatz in Biesenthal
- Im U3 Bereich (Arbeit mit 1-3-jährigen Kindern)
- hochmotiviertes Team in einer selbst organisierten Kita
- Vergütung laut TvöD-SuE
- unbefristete Stelle

Für telefonische Auskünfte steht Ihnen Catharina Rafter (pädagogische Leitung) von Montag bis Freitag 8:30 bis 14:30 Uhr zur Verfügung unter 0176/34541078.

Die komplette Stellenausschreibung ist hier zu finden:
www.wukaninchen.net

SONSTIGES

Energieberatung für Wohngebäude – Energieverbrauch & -kosten senken

Klimaschutzrubrik des Naturparks Barnim

Die stetig steigenden Energiepreise belasten viele Haushalte in Brandenburg finanziell und haben negative Auswirkungen auf die Umwelt. Es gibt jedoch Möglichkeiten, diese Kosten zu reduzieren und gleichzeitig einen Beitrag zum Umweltschutz zu leisten. Eine staatlich geförderte Energieberatung für Wohngebäude bietet Unterstützung, um den Effizienzgrad Ihres Hauses zu verbessern.

Was beinhaltet eine Energieberatung für Wohngebäude?

Bei einer Energieberatung für Wohngebäude wird zunächst

der Energieverbrauch des Gebäudes analysiert. Die Analyse ermittelt den energetischen Zustand des Hauses und zeigt Möglichkeiten auf, die Energiebilanz zu verbessern. Dazu gehören potenzielle Sanierungsmaßnahmen an der Gebäudehülle, Optionen für den Heizungstausch und die Nutzung von erneuerbaren Energien. Dies umfasst auch Maßnahmen mit geringem Investitionsbedarf, wie z. B. die Dämmung von Rohrleitungen und Rollladenkästen sowie der Einsatz von Hocheffizienzpumpen der Heizung. Am Ende erhalten die Ge-

bäudebesitzer einen Sanierungsfahrplan, der alle relevanten Maßnahmen zusammenfassend aufzeigt.

Vorteile einer Energieberatung

Die Vorteile liegen darin, dass gezielte Maßnahmen ergriffen werden können, um die im Rahmen der Energieberatung identifizierten Schwachstellen zu beheben. So können der Energieverbrauch gesenkt, die Gebäudesubstanz geschützt und letztendlich Kosten gespart werden. Ferner hilft die Energieberatung, geeignete Förderprogramme in Brandenburg zu identifizieren.

Nächste Schritte

Eine Liste mit regionalen Gebäudeenergieberatern in Brandenburg ist online abrufbar, unter www.energie-effizienz-experten.de. Zusätzlich bieten die Verbraucherzentrale Brandenburg die Möglichkeit eines kostenlosen Beratungstermins an: <https://www.verbraucherzentrale-brandenburg.de/energie/energiesparberatung-15772> an. Die Suche nach dem passenden Handwerker kann bspw. über den Kontakt der lokalen Kreishandwerkerschaft Barnim erfolgen: <https://www.kh-barnim.de>

Heizungstausch – Warum der Umstieg auf moderne Heiztechnik sinnvoll ist

Der Austausch einer veralteten Heizung gegen eine moderne und energieeffiziente Variante bringt nicht nur Vorteile für die Umwelt, sondern kann auch erhebliche Einsparungen bei den Heizkosten mit sich bringen.

Auswahl der passenden Heizung

Bei der Auswahl der geeigneten Heizung für ein Wohngebäude spielen verschiedene Faktoren eine Rolle. Dazu gehören unter anderem die Qualität der Gebäudedämmung, die Effizienz der Wärmeverteilung sowie die Verfügbarkeit von Brennstoffen und die lokalen Energiepreise. Für den Heizungstausch bieten sich unterschiedliche Optionen an, sie weisen individuelle Besonderheiten auf. Weitere Informationen zu unterschiedlichen Heizsystemen sind auf der ZENAPA-Webseite www.zenapa.de gelistet:

Im Folgenden und in den kommenden Ausgaben werden in der Klimaschutzrubrik des Naturparks Barnims verschiedene Heizsysteme näher vorgestellt.

Vorteile eines Heizungstauschs

Moderne Heizungsanlagen sind im Vergleich zu älteren Modellen deutlich effizienter und benötigen weniger Energie, um die gewünschte Wärmemenge zu erzeugen. Durch den Einsatz einer modernen Heizung können langfristig Heizkosten eingespart und der CO₂-Fußabdruck reduziert werden. Moderne Heizungen sorgen für eine gleichmäßigere Wärmeverteilung, was besonders in größeren Häusern den Wohnkomfort erhöht. Zudem sind sie in der Regel wartungsfreundlicher, beispielsweise erfordert eine Wärmepumpe keinen Schornsteinfeger.

Holzheizung – Eine nachhaltige Alternative zur konventionellen Heizung

Die Holzheizung kann eine nachhaltige Alternative für viele Haushalte in Brandenburg darstellen. Dabei kommen in unserer Region unterschiedliche Arten von Holzheizungsanlagen in Betracht. Gefördert wird der Einbau einer Biomasseheizung durch die KfW: www.kfw.de.

Was ist eine Holzheizung?

Eine Holzheizung nutzt Holz als Brennstoff zur Wärmeerzeugung. Dieser kann in verschiedenen Formen vorliegen, darunter Hackschnitzel, Holzbriketts, Holzpellets und Scheitholz. Die Heizsysteme sind oft auf einen bestimmten Brennstofftyp spezialisiert, obwohl es auch Kombikessel gibt, die mehrere Brennstoffe nutzen können. Die Wahl des passenden Heizsystems hängt von der regionalen Verfügbarkeit der Brennstoffform ab. Jede Form bietet eigene Vor- und Nachteile, welche bei der Wahl des Heizsystems abzuwägen sind.

Vorteile einer Holzheizung

Holz ist eine nachhaltige Alternative zu fossilen Brennstoffen und trägt zur Reduzierung der CO₂-Emissionen bei. Es verbrennt CO₂-neutral, da während des Wachstums des Baumes genauso viel CO₂ absorbiert wird, wie bei der Verbrennung emittiert wird. Der Energieaufwand für den Holzeinschlag, die Verarbeitung und den Transport muss jedoch berücksichtigt werden. Zudem handelt es sich um einen nachwachsenden Rohstoff, der in der Regel regional verfügbar ist. Daraus resultieren stabilere Brennstoffpreise. Es ist wichtig, dass das Holz aus einer regionalen und nachhaltigen Waldnutzung stammt, sodass entsprechend der Entnahme auch eine Aufforstung stattfindet. Dieses Heizsystem eignet sich insbesondere für Altbauten in Brandenburg, die z. B. einen eigenen Wald besitzen und damit günstig an Hackschnitzel kommen können.

Nächste Schritte

Bevor eine Entscheidung für eine neue Heizung getroffen wird, ist es ratsam, sich von einem qualifizierten Fachmann beraten zu lassen. Dieser kann dabei helfen, die richtige Wahl zu treffen und Fragen zu Fördermöglichkeiten zu beantworten. Es empfiehlt sich, vorhandene Fördermöglichkeiten für eine Energieberatung zu nutzen.